

05/2007

Mitteilungen

**Bekämpfung
von illegaler
Beschäftigung und
Schwarzarbeit:
Meldungen
an Zollämter**

**BG-Beitrag
beschlossen**

**Umweltzonen und
Feinstaubplaketten**

**Unternehmensteuer-
reformgesetz 2008
Personenunternehmen
werden benachteiligt**

**Lohn- und Gehalts-
verhandlungen 2007
Tarifvorschlag
vom 31. März 2007**

**Lehrlinge in Hand-
werk und Industrie
im Januar 2007**

**Entwicklung der
Baumaterialpreise**

**4. Europäische
Konferenz
für Handwerk und
Kleinunternehmen**



Sonderbeilage:

Aktuelle Tarifinformation

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



in diesen Tagen haben viele von Ihnen den Beitragsbescheid der BG BAU erhalten. Dass der Beitrag 2006 unter dem Vorschuss liegt (siehe hierzu auch S. 4 in diesem Heft), kann angesichts der erschreckenden absoluten Zahlen – der Durchschnittsbeitrag im Bauhauptgewerbe liegt nach wie vor deutlich über 7 % der Bruttolohnsumme – nicht wirklich beruhigen.

Viele – insbesondere größere – Betriebe spüren zudem schmerzhaft die Auswirkungen der „Bauleiterregelung“ des neuen Gefahrtarifs. Bislang ausschließlich oder überwiegend in der günstigen Bürogefahrklasse veranlagte, wechselseitig im Büro und auf der Baustelle tätige Mitarbeiter, werden nunmehr ausschließlich in den gewerblichen Gefahrklassen veranlagt.

Ebenfalls zu Beitragssteigerungen im Einzelfall führt der Wegfall bisher gesondert veranlagter Hilfsunternehmen. So war z. B. ein Mitarbeiter, der Putzarbeiten in einem Schlüsselfertigungsunternehmen ausführt, bei Vorhandensein entsprechender Aufzeichnungen bisher vielfach in der günstigeren Ausbau-Gefahrklasse veranlagt worden. Nach dem neuen Gefahrtarif wird ein derartiger „Hilfsbetrieb“ nicht mehr selbständig veranlagt. Der Mitarbeiter wird der teureren Hochbau-Gefahrklasse zugerechnet.

Die derzeit laufende Reform der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere eine neue Verteilung der Altlast zwischen den einzelnen Berufsgenossenschaften, ist daher überfällig. Helfen Sie weiter mit, die Politik im Sinne der Bauwirtschaft zu überzeugen! Ein Positionspapier mit den wichtigsten Argumenten können Sie im Internet unter lbb-bayern.de herunterladen.

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit: Meldungen an Zollämter
- 4_ BG-Beitrag 2006 beschlossen

Recht

- 5_ Vorsicht bei Abschluss von Kranleasingverträgen!
- 5_ Umweltzonen und Feinstaubplaketten
- 6_ Müssen Verpflichtungserklärungen auch für Sub-Subunternehmer vorgelegt werden?
- 6_ Vergaberechtschutz unterhalb der Schwellenwerte: Verwaltungsgericht München verneint Zuständigkeit
- 7_ Übertragung der Halterpflichten zur Ladungssicherung
- 7_ Neue Verordnung über Zulassung von Kfz im Straßenverkehr

Steuern

- 8_ Gebühren für verbindliche Auskunft durch das Finanzamt steuerlich nicht abzugsfähig
- 8_ Gebührenhöhe für verbindliche Auskünfte im Erlasswege geregelt
- 9_ Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung
- 10_ Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen
- 10_ Unternehmensteuerreformgesetz 2008 Personenunternehmen werden benachteiligt
- 11_ Vorläufige Festsetzung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Tarif- und Sozialpolitik

- 11_ Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2007 Tarifvorschlag vom 31. März 2007
- 12_ Saison-Kurzarbeitergeld Förderschädliche Auszahlung von Arbeitszeitguthaben
- 13_ Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Bürgenhaftung des Hauptunternehmers nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden
- 14_ Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen (Initiative 50 plus)
- 16_ Neue Arbeitszeitregelung für Lastwagenfahrer

Wirtschaft

- 16_ Bauwirtschaft: Erwartungen etwas weniger positiv
- 17_ Talsohle erreicht
- 17_ Tätigkeit des betriebswirtschaftlichen Ausschusses beim Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB)
- 18_ Anmeldung zum Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“; zur Build IT, Berlin 2008 (19. – 23. Februar 2008, Berlin Messegelände)
- 18_ Maschinen für die Bauwirtschaft

- 19_ Entwicklung der Baumaterialpreise
- 19_ IFRS-Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen?

Technik

- 20_ Wendehorst – Bautechnische Zahlentafeln mit CD-ROM
- 20_ DIN Normen-Sammlung
- 21_ Gefälle von Pflasterflächen und Toleranzen – aus unserer Arbeit
- 21_ Handbuch Bautenschutz und Bausanierung
- 22_ Hautkrankheiten: Häufigste Gesundheitsstörung in der Arbeitswelt

Berufsbildung

- 22_ Zielsetzung der überbetrieblichen Ausbildung
- 23_ Persönliche Merkmale wichtig
- 23_ Fit für den Job mit dem Bachelor?
- 24_ Lehrlinge in Handwerk und Industrie im Januar 2007

Fachgruppen

- 25_ Ehrungen verdienter Unternehmer des bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks
- 25_ Vorstandsneuwahlen der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein
- 26_ Vorbereitungen für 2. Gesetz zur Beschleunigung von PPP-Projekten
- 26_ Forderungen der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft vbw zur Infrastrukturmodernisierung
- 27_ Gleitende Mittelfristprognose für den Güter- und Personenverkehr

BauAkademie Aktuell

- 27_ Ladungssicherung – Seminare überall in Bayern
- 28_ NBB-die Meisterm@cher – der etwas andere Weg zum Meister

Termine

- 29_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 30_ Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Nachrichten

- 30_ 4. Europäische Konferenz für Handwerk und Kleinunternehmen

Literatur

- 31_ Fassadengestaltung mit Farbe



Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
 Postfach 201316, 80013 München, Telefon 089/7679-0,
 Telefax 089/768562, Postbank München 2498-800
 Erscheinungsweise: 1 x monatlich
 Verantwortlich für den Inhalt: RA Andreas Demharter
 Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
 Satzstellung: Satzstudio Rößler, Augsburg
 Druck: Negele Druck GmbH, Augsburg
 Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit: Meldungen an Zollämter

Ein Ende der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit am Bau ist nicht abzusehen. Der LBB ruft daher erneut seine Mitgliedsbetriebe zur Unterstützung auf.

Zuständig zur Bekämpfung sind die Hauptzollämter sowie zur Koordinierung die Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bei der Oberfinanzdirektion Köln.

Konkrete Verdachtsfälle sollten möglichst mit präziser Beschreibung von Ort und Zeit unverzüglich an eines der nebenstehend aufgeführten Hauptzollämter gemeldet werden.

Die Hinweise können telefonisch oder mittels eines Formulars gegeben werden. Ein Vordruck ist in der Geschäftsstelle des LBB verfügbar.

Er steht zudem auf der Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik Bau-news zum Download bereit.

Die Kontaktdaten der Hauptzollämter in Bayern:

Ort / E-Mail	Hausanschrift	Postanschrift	Telefon / Fax
HZA Augsburg poststelle@hzaa.bfinv.de	Prinzregentenplatz 3 86150 Augsburg	Postfach 10 17 65 86007 Augsburg	0821/59979-0 0821/59979-99
HZA Landshut poststelle@hzala.bfinv.de	Seligenthaler Str. 62 84034 Landshut	Postfach 15 95 84003 Landshut	0871/14379-250 0871/14379-500
HZA München poststelle@hzam.bfinv.de	Landsberger Str. 124 80339 München	Postfach 20 09 45 80009 München	089/5109-2601 089/5109-2626
HZA Nürnberg poststelle@hzan.bfinv.de	Frankenstr. 208 90461 Nürnberg	Postfach 22 59 90009 Nürnberg	0911/9463-1601 0911/9463-1697
HZA Regensburg poststelle@hzar.bfinv.de	Landshuter Str. 6 93047 Regensburg	Postfach 10 05 54 93005 Regensburg	0941/60713-0 0941/60713-99
HZA Rosenheim poststelle@hzaro.bfinv.de	Münchener Str. 51 83022 Rosenheim	Postfach 10 03 54 83003 Rosenheim	08031/3006-413 08031/3006-418
HZA Schweinfurt poststelle@fks-sw.bfinv.de	Londonstr. 22 97424 Schweinfurt	Postfach 41 50 97409 Schweinfurt	09721/67593-0 09721/67593-99

Quelle: Server des Bundesfinanzministeriums, Stand: 23.04.2007

BG-Beitrag 2006 beschlossen

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft hat am 4. April 2007 den Beitrag für das Umlagejahr 2006 sowie den Vorschuss für das Jahr 2007 beschlossen. Die Hauptumlage 2006 liegt mit 0,42 € je 100,- € Entgelt deutlich unter dem Vorschuss (0,49 €).

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als in Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag. Hierdurch wird die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers für Unfälle und Berufskrankheiten seiner Arbeitnehmer abgelöst. In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Umlageverfahren, d.h., nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaften sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw., abgerechnet und auf dieser Basis die Beiträge rückwirkend für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen. Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahres zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft insgesamt 6 x im Jahr einen Vorschuss.

Der Beitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Brutto Lohnsumme mit der Gefahrklasse und dem sog. Beitrags-

bzw. Vorschussfuß. Die Gefahrklasse ist dabei der Faktor, der das Risiko des Gewerks darstellt.

Die variable Größe bei der Beitragsgestaltung ist der Beitrags- bzw. Vorschussfuß.

Die beschlossenen Beitragsfüße im einzelnen:

BG-Hauptumlage:
0,42 € je 100,- € Entgelt
(in Gefahrkl. 1)

Interner Lastenausgleich:
0,50 € je 100,- € Entgelt
(gefahrklassenunabhängig)

Insolvenzgeld:
0,144 € je 100,- € Entgelt
(gefahrklassenunabhängig)

Arbeitsmedizinischer Dienst:
0,091 € je 100,- € Entgelt
(gefahrklassenunabhängig)



Technischer Beratungsdienst:
0,030 € je 100,- € Entgelt
(gefahrklassenunabhängig)

Auf die BG-Hauptumlage 2007 wird ein Vorschuss in Höhe von 0,41 € je 100,- € Entgelt (in Gefahrklasse 1) erhoben, auf den internen Lastenausgleich in Höhe von 0,49 € je 100,- € Entgelt. Der Vorschuss für die Insolvenzgeldumlage beträgt 0,153 € je 100,- € Entgelt. Für bei der früheren TBG versicherte Betriebe liegt der Beitragsfuß bei 0,43 € je 100,- € Entgelt, der Vorschussfuß für das Jahr 2007 bei 0,42 € je 100,- € Entgelt.

Vorsicht bei Abschluss von Kranleasingverträgen!

Der LBB warnt davor, in bestimmten Fällen ungeprüft Leasingverträge, Übernahmebestätigungen und Referenzvereinbarungen zu (Schnellmontage)Kranen zu unterschreiben.

Die Warnung erfolgt für folgende Fälle:

Ein Handwerksbetrieb unterzeichnet auf Veranlassung eines Kranlieferanten einen an eine Leasingfirma gerichteten Antrag auf Abschluss eines Leasingvertrages über einen Schnellmontagekran. Ferner gibt der Betrieb gegenüber der Leasingfirma eine Übernahmebestätigung ab, ohne den Kran erhalten zu haben. Parallel schließt der Betrieb eine Referenzvereinbarung mit dem Lieferanten, wonach der Betrieb berechtigt sein sollte, den geleasten Kran gegen Erstattung der Leasingraten durch den Lieferanten 12 Monate lang kostenfrei zu nutzen und ihn anschließend zu erwerben, zu leasen oder zurückzugeben. Der Abschluss des Leasingvertrags wird von dem Lieferanten als bloße Formsache hingestellt und die Bedenken des Betriebes hinsichtlich der Übernahmebestätigung mit der Bemerkung zerstreut, der Kran sei bereits unterwegs, die Anlieferung werde sich jedoch etwas verzögern.

Nach Bestätigung des Leasingantrags und der Übernahmebestätigung begleicht die Leasingfirma den ihr von dem Lieferanten in Rechnung gestellten

Kaufpreis für den Kran. Der Kran wird nicht an den Betrieb ausgeliefert. Der Betrieb stellt daraufhin die Zahlung der Leasingraten ein. Dies führt zu einer fristlosen Kündigung des Leasingvertrags durch die Leasingfirma. Die Leasingfirma begehrt in der Folge von dem Betrieb wegen Abgabe der inhaltlich unrichtigen Übernahmebestätigung Schadensersatz in Höhe des an den inzwischen insolventen Lieferanten gezahlten Kaufpreises abzüglich der gezahlten Leasingraten. Der geltend gemachte

Schadensersatzanspruch ist nach dem Urteil des BGH vom 20.10.2004 – Az.: VIII ZR 36/03 gegeben.

Hinweis: Baubetrieben können in den geschilderten Fällen massive wirtschaftliche Schäden entstehen. Zwar ist der maßgebliche Initiator derartiger Leasinggeschäfte bereits strafrechtlich verurteilt worden. Es gibt aber zwischenzeitlich Informationen, wonach in den vergangenen Monaten in Bayern erneut entsprechende Geschäfte getätigt wurden.



Umweltzonen und Feinstaubplaketten

Nach einer Richtlinie der EU zur Verbesserung der Luftqualität darf die Belastung der Luft mit Feinstaub einen Grenzwert von 50 Mikrogramm je m³ Luft nur an höchstens 35 Tagen im Jahr überschreiten. Um Fahrverbote zum Schutz der Luft aussprechen zu können, ist am 01.03.2007 die 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (sog. „Plakettenverordnung“ oder „Feinstaubverordnung“) in Kraft getreten.

Die „Feinstaubverordnung“ regelt bundeseinheitlich die Kennzeichnung von Pkw, Lkw und Bussen mit Plaketten je nach Schadstoffgruppe. Daneben wurde das neue Verkehrszeichen „Umweltzone“ eingeführt. Es signalisiert ein Fahrverbot für Fahrzeuge ohne die angezeigte(n) Plakette(n).

Die Ausweisung von „Umweltzonen“, innerhalb derer bestimmte Fahrzeuge nicht fahren dürfen, richtet sich nach folgenden Grundsätzen: Die Bundesländer stellen Luftreinhaltepläne auf, mit denen auch örtliche Verkehrsbeschränkungen angeordnet werden dürfen. Auf

der Grundlage dieser Pläne legen dann die Kommunen genau fest, welche Straßen oder Regionen in welchem Umfang befahren werden dürfen. Stark feinstaubbelastete Gebiete können temporär oder auf Dauer als „Umweltzone“ ausgewiesen werden, in der für bestimmte Fahrzeuge Fahrverbote gelten. Ist ein Gebiet als Umweltzone deklariert, kann es von den betroffenen Fahrzeugen zu den vorgesehenen Zeiten nicht befahren werden, unabhängig davon, ob die Feinstaubgrenzwerte an einem bestimmten Tag überschritten werden oder nicht.

Die Einführung von „Umweltzonen“ planen derzeit vor allem größere Städte wie Augsburg, München und Nürnberg.

Nähere Informationen rund um das Thema „Umweltzonen und Feinstaubplaketten“ finden sich im Rundschreiben des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes e.V. (ZDB) vom 20.04.2007, das unter www.lbb-bayern.de (**Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**) abgerufen werden kann, sowie unter www.gtue.de. Hier kann unter anderem online geprüft werden, welche Schadstoffplakette ein bestimmtes Fahrzeug bekommt und welche Nachrüstmöglichkeiten bestehen.

Müssen Verpflichtungserklärungen auch für Sub-Subunternehmer vorgelegt werden?

Bei europaweiten Vergaben darf von den Bietern ein Nachweis verlangt werden, dass ihnen die erforderlichen Mittel benannter Nachunternehmer zur Verfügung stehen (Verpflichtungserklärung). Fehlt eine geforderte Verpflichtungserklärung, ist das Angebot zwingend wegen Unvollständigkeit auszuschließen. Fraglich ist, ob auch fehlende Verpflichtungserklärungen für Sub-Subunternehmer zum Angebotsausschluss führen.

Beispiel: Die Vergabestelle hebt ein offenes Verfahren für ein U-Bahn-Los auf, da die eingegangenen Angebote entweder nicht wertbar seien oder die vorhandenen Finanzmittel deutlich übersteigen. Gegen eine Aufhebung aus finanziellen Gründen wendet sich Bieter A mit seinem Nachprüfungsantrag. Im Nachprüfungsverfahren argumentiert die Vergabestelle, das Angebot von Bieter A sei wegen Unvollständigkeit auszuschließen, da Bieter A in der Nachunternehmerliste für die Leistungen der Sanitärplanung die Ingenieurgemeinschaft "Y", im Leistungsverzeichnis hingegen das Büro "X" benannt habe. Das Angebot sei daher zum einen widersprüchlich, zum anderen fehle es für "X" an dem geforderten Nachweis, dass er seine zur Auftragsausführung erforderlichen Mittel zur Verfügung stelle. Bieter A entgegnet, "X" sei lediglich Sub-Subunternehmer, sein Angebot daher nicht widersprüchlich und auch eine Verpflichtungserklärung für "X" nicht vorzulegen.

Entscheidung: Die Vergabekammer Nordbayern gibt in ihrem Beschluss

vom 08.03.2007 – Az. 21 VK - 3194-05/07 der Vergabestelle recht und bestätigt die Aufhebung des offenen Verfahrens:

1. Das Angebot von Bieter A ist gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A zwingend von der Wertung auszuschließen, weil geforderte Erklärungen fehlen. Bieter A erklärt durch die Angabe im Leistungsverzeichnis, dass er mit der Planung des Sanitärprojekts das Büro "X" beauftragen werde. Entgegen der Forderungen der Vergabeunterlagen fehlt im Angebot der Nachweis, dass Bieter A die erforderlichen Mittel von "X" zur Verfügung stehen werden.
2. Es ist unerheblich, ob das Büro "X" Unterauftragnehmer der Ingenieurgemeinschaft "Y" ist. Zwischen dem Büro "X" und der Vergabestelle bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Rechte und Pflichten. Mittelbare Auftragnehmer ohne Vertragsbindung mit dem Auftraggeber sind Nachunternehmer, für die in den Vergabungsunterlagen eine Verpflichtungserklärung zur Angebotsabgabe verlangt war.

tungserklärung zur Angebotsabgabe verlangt war.

3. Da das Angebot schon nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b VOB/A zwingend auszuschließen war, kann dahinstehen, ob das Angebot von Bieter A auch nach § 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A wegen Nichtangemessenheit des Preises abgelehnt werden durfte.

Hinweis: Die Pflicht zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung betrifft grundsätzlich nur benannte Subunternehmer, auf deren Kapazitäten sich der Bieter beruft. Vorliegend waren ausnahmsweise auch Sub-Subunternehmer benannt worden. Hintergrund war wohl, dass Bieter A mit seiner Argumentation, "X" sei Subunternehmer seines Subunternehmers "Y", einen Widerspruch in seinen Angaben zum Subunternehmer-einsatz auflösen wollte. Da Sub-Subunternehmer regelmäßig nicht benannt werden (müssen), dürfte die Entscheidung nur begrenzt verallgemeinerungsfähig sein.

Vergaberechtschutz unterhalb der Schwellenwerte: Verwaltungsgericht München verneint Zuständigkeit

Mit Beschluss vom 27.02.2007 (Az.: M 16 E 07.664) hat das Verwaltungsgericht München entschieden, dass der Verwaltungsrechtsweg bei der Vergabe von Leistungen unterhalb der Schwellenwerte nicht eröffnet ist.

Nach Ansicht der Münchner Richter erfolgt die Vergabe staatlicher Aufträge allein durch den Abschluss privatrechtlicher Verträge. Ein und dieselbe Maßnahme könne nicht sowohl eine öffentlich-rechtliche als auch eine privatrechtliche Willenserklärung darstellen. Der sog. „Zwei-Stufen-Theorie“, die regelmäßig von den Gerichten, die den Verwaltungsrechtsweg bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte für eröffnet halten, zur Argumentation herangezogen wird, erteilt das Verwaltungsgericht München eine klare Absage. Vor

den zuständigen ordentlichen Gerichten könne – so dass Verwaltungsgericht abschließend – ausreichend Rechtsschutz erlangt werden.

Das Verwaltungsgericht München schließt sich im Ergebnis der Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte der Bundesländer Berlin/Brandenburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg an. Hiervon abweichend haben die Oberverwaltungsgerichte der Bundesländer Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Sachsen entschie-

den, dass die Verwaltungsgerichte für die Überprüfung von Unterschwellenvergaben zuständig sind. Eine höchstgerichtliche Entscheidung zu dieser Thematik durch das Bundesverwaltungsgericht liegt nicht vor.

Hinweis: Die Einhaltung der Vergaberegeln im Unterschwellenbereich kann in Bayern durch die VOB-Stellen bei den Regierungen überprüft werden.

Übertragung der Halterpflichten zur Ladungssicherung

Bei inhabergeführten Bauunternehmen sind Betriebsfahrzeuge regelmäßig auf den Betriebsinhaber als Halter zugelassen. Bei Verstößen gegen die Vorschriften zur Ladungssicherung drohen dem Halter Bußgelder von 75 € und mehr sowie drei Punkte im Verkehrszentralregister. Es besteht aber die Möglichkeit, entweder die Halterverantwortung insgesamt oder einzelne Aspekte der Halterverantwortung, wie z. B. die Ladungssicherung, auf einen Mitarbeiter des Unternehmens zu übertragen.

Ist ein Mitarbeiter vom Betriebsinhaber beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben des Betriebsinhabers wahrzunehmen und handelt der Mitarbeiter aufgrund dieses Auftrags, so ist auch er für Verstöße gegen Pflichten, die eigentlich den Betriebsinhaber betreffen, ordnungswidrigkeitenrechtlich verantwortlich (§ 9 Abs. 2 OWiG).

Um also die Halterverantwortung auf einen Mitarbeiter (z. B. den Fuhrpark-

leiter oder einzelne Fahrer) zu delegieren, muss dem Mitarbeiter der Einsatz der Betriebsfahrzeuge zur Wahrnehmung in eigener Verantwortung übertragen werden. Ferner muss der Betriebsinhaber den verantwortlichen Mitarbeiter sachgemäß anleiten (etwa durch Schulungen) sowie sich stichprobenartig von der ordnungsgemäßen Pflichterfüllung überzeugen und eine entsprechende Dokumentation führen.

Hinweis: Auch nach der Übertragung der Halterverantwortung bleibt der Betriebsinhaber Halter des Fahrzeugs und damit möglicher Adressat von Bußgeldbescheiden. Im Falle eines Verstoßes kann der Betriebsinhaber aber im Verlaufe des Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Anhörungsbogen die in seinem Unternehmen für die Ladungssicherung verantwortliche Person benennen.

Neue Verordnung über Zulassung von Kfz im Straßenverkehr

Am 01.03.2007 ist die neue Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (FZV) in Kraft getreten. Die FZV ersetzt die Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO), soweit es um das Zulassungsverfahren bei den Zulassungsstellen geht.

Die FZV enthält im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- **Zulassung nicht mehr am Standort des Fahrzeuges, sondern Geltung des „Wohnortprinzips“:** Für die Zulassung von Fahrzeugen auf Privatpersonen ist künftig die Zulassungsbehörde des Wohnortes zuständig, bei mehreren Wohnungen gilt der Hauptwohnsitz im Sinne des Melde-rechtsrahmengesetzes. Eine Zulassung für einen Zweitwohnsitz ist daher nicht mehr möglich: Für die Zulassung auf juristische Personen, Handelsunternehmen und Behörden ist die Zulassungsbehörde des Firmensitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung zuständig. Ein Unternehmen kann also künftig wählen, ob sie das Firmenfahrzeug bei der Zulassungsbehörde des Firmensitzes oder der Niederlassung zulässt.
- **Wegfall der 18-Monatsfrist nach vorübergehender Stilllegung:** Mit der FZV entfällt künftig die vorübergehende Stilllegung sowie die endgültige Abmeldung des Fahrzeugs.

An deren Stelle tritt die „Außerbetriebsetzung“. Dies hat zur Folge, dass auch bei einer längeren Außerbetriebsetzung (über 18 Monate) keine Löschung mehr eintritt. Die außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge können maximal 7 Jahre lang wieder ohne Neuabnahme zugelassen werden; es ist lediglich eine Hauptuntersuchung erforderlich.

- **Freigabe des Kennzeichens nach Stilllegung:** Fahrzeuge, die ab dem 01.03.2007 außer Betrieb gesetzt werden, behalten nicht mehr automatisch ihr Kennzeichen. Dieses wird künftig nach kurzer Frist vom Kraftfahrtbundesamt freigegeben. Soll ein bestimmtes Kennzeichen nach einer Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges für die spätere Wiederzulassung wieder verwendet werden, muss eine Vorreservierung des Kennzeichens bei der Zulassungsbehörde erfolgen. Es kann sonst vorkommen, dass das Kennzeichen bei der Wiederinbetriebnahme nicht mehr zur Verfügung steht, weil es bereits anderweitig vergeben wurde.

- **Mitteilungspflichten:** Wird der Wohnsitz/Firmensitz in einen anderen Zulassungsbezirk verlegt, muss dort die Zuteilung eines anderen Kennzeichens beantragt werden. Wird der regelmäßige Standort eines Fahrzeugs für mehr als 3 Monate an einen anderen Ort als den Wohnort bzw. Firmensitz oder den bisherigen Standort verlegt, muss dies der Zulassungsstelle angezeigt werden.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der FZV selbst, die im Internet unter www.gesetze-im-internet.de/fzv/index.html abgerufen werden kann.



Gebühren für verbindliche Auskunft durch das Finanzamt steuerlich nicht abzugsfähig

Wir berichteten im Mitteilungsblatt 01/2007, Seite 6, dass mit dem Jahressteuergesetz 2007 die Gebührenpflicht für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft eingeführt worden ist. Diese Gebühren können weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten angesetzt werden.

Begründet wird diese Regelung mit dem Hinweis auf § 3 Abs. 4 der Abgabenord-

nung. In dieser Vorschrift werden die Gebühren einer verbindlichen Auskunft

als „steuerliche Nebenleistungen“ qualifiziert. Steuerliche Nebenleistungen wiederum dürfen gemäß § 12 Nr. 3 Einkommensteuergesetz sowie § 10 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz die steuerliche Bemessungsgrundlage nicht mindern.

Gebührenhöhe für verbindliche Auskünfte im Erlasswege geregelt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich mit Schreiben vom 12. März 2007 zur Berechnung der Gebühren für die Erteilung verbindlicher Auskünfte geäußert.

Gebührenhöhe

Danach richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach dem Gegenstandswert, § 89 Abs. 4 Satz 1 Abgabenordnung. Maßgebend für die Bestimmung des Gegenstandswerts ist die steuerliche Auswirkung des vom Antragsteller dargelegten Sachverhalts. Die steuerliche Auswirkung ist in der Weise zu ermitteln, dass der Steuerbetrag, der bei Anwendung der vom Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde, dem Steuerbetrag gegenüberzustellen ist, der entstehen würde, wenn die Finanzbehörde eine entgegengesetzte Rechtsauffassung vertreten würde.

Bei Dauersachverhalten ist auf die steuerliche Auswirkung im Jahresdurchschnitt abzustellen.

Der Gegenstandswert beträgt mindestens 5.000 Euro und ist auf 30 Mio. Euro begrenzt. Die Gebühr beträgt daher mindestens 121 Euro und höchstens 91.456 Euro.

Der Antragsteller soll den Gegenstandswert und die für seine Bestimmung maß-

geblichen Umstände bereits in seinem Auskunftsantrag darlegen. Diese Darlegung erfordert schlüssige und nachvollziehbare Angaben; bei fehlenden oder unzureichenden Angaben wird das Finanzamt um eine entsprechende Ergänzung des Antrags bitten.

Den Angaben des Antragstellers ist im Regelfall zu folgen. Eine Ermittlung des Gegenstandswerts durch das Finanzamt ist nur dann geboten, wenn der Antragsteller keine Angaben macht oder wenn seine Angaben zu einem offensichtlich unzutreffenden Ergebnis führen würden.

Will das Finanzamt von dem erklärten Gegenstandswert abweichen oder konnte der Antragsteller keine Angaben zum Gegenstandswert machen, ist dem Antragsteller vor Erlass des Gebührenbescheids rechtliches Gehör zu gewähren.

Zeitgebühr

Beziffert der Antragsteller den Gegenstandswert nicht oder ist dieser nicht durch Schätzung bestimmbar, ist eine Zeitgebühr zu berechnen. Wird eine solche erhoben, ist der zeitliche Aufwand

für die Bearbeitung des Antrags auf verbindliche Auskunft zu dokumentieren. Zur Bearbeitungszeit rechnen nur die Zeiten, in denen der vorgetragene Sachverhalt ermittelt und dessen rechtliche Würdigung geprüft wurde. Waren vorgesezte Finanzbehörden wegen der besonderen Bedeutung des Einzelfalls oder der grundsätzlichen Bedeutung entscheidungserheblicher Rechtsfragen hinzuzuziehen, ist die dortige Bearbeitungszeit ebenfalls zu berücksichtigen, soweit sie dem konkreten Auskunftsantrag individuell zuzuordnen ist.

Die Zeitgebühr beträgt 50 Euro je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit, mindestens 100 Euro.

Bescheid

Die Gebühr ist durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller festzusetzen; Bekanntgabevollmachten sind zu beachten. Der Antragsteller hat die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids zu entrichten. Gegen die Gebührenfestsetzung ist der Einspruch gegeben.

Das BMF-Schreiben kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089/76 79 -154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.



LBB im Internet

Unter „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über unseren Verband und rund um das Baugeschehen.

Mitgliedsbetriebe haben zudem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (ein durch Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung

Seit dem Jahr 2002 ist die Finanzverwaltung berechtigt, bei Betriebsprüfungen Zugriff auf die elektronische Buchführung zu nehmen und steuerlich relevante Daten zu sichten.

Das Verfahren hat in der Vergangenheit diverse Probleme und Fragen aufgeworfen, die das Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt beantwortet hat. Hierzu ein Auszug:

1. Darf der Finanzamtsprüfer eigenmächtig Daten aus dem betrieblichen DV-System zur Weiterverarbeitung auf seinen Rechner herunterladen?

Nein. Die Prüfungsdienste sind in keinem Fall berechtigt, Daten zwecks Sicherung oder späterer Weiterverarbeitung von den betrieblichen DV-Systemen herunter zu laden oder Kopien vorhandener Datensicherungen vorzunehmen. Entscheidet sich der Prüfer für eine Datenanalyse mit Hilfe dienstlich bereitgestellter Prüfsoftware, müssen die dazu erforderlichen steuerlich relevanten Daten vom Unternehmen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger bereitgestellt werden. Ergeben sich aufgrund der Datenanalyse Anhaltspunkte, die eine vertiefte Überprüfung angezeigt sein lassen oder reichen die auf dem Datenträger zur Verfügung gestellten Daten zur steuerlichen Beurteilung nicht aus, kann der Prüfer auch im Fall der Datenträgerüberlassung zu den anderen Zugriffsmöglichkeiten übergehen.

2. Darf der Prüfer sein Notebook mit den importierten Daten vom Prüfungsort entfernen?

Ja. Die Daten sind kryptografisch gesichert. Auf das Steuergeheimnis (§ 30 AO) wird verwiesen.

3. Wie definiert die Finanzverwaltung „steuerlich relevante Daten“?

Zu diesem Terminus gibt es keine allgemein gültige Definition. Je nach Einzelfall können Daten bei einem Steuerpflichtigen von steuerlicher Bedeutung sein, bei einem anderen jedoch nicht. Deshalb kann es keine abschließende Festlegung allgemeiner Art geben. Man kann den Begriff jedoch wie folgt umschreiben: „Steuerlich relevant“ sind Daten immer dann, wenn sie für die Besteuerung des Steuerpflichtigen von Be-

deutung sein können. Es ist die Aufgabe des Steuerpflichtigen, die steuerrelevanten Daten von den anderen abzugrenzen. Er wird sich dabei auch an datenschutzrechtlichen bzw. besonderen berufsspezifischen Gesichtspunkten orientieren müssen. Gibt es über diese Abgrenzung Meinungsverschiedenheiten zwischen Steuerpflichtigen und Steuerprüfer, ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Folgerungen zu ziehen sind.

4. Gehören Kostenstellen zu den steuerlich relevanten Daten?

Den Kostenstellen kommt im Hinblick auf den Datenzugriff besondere Bedeutung zu. Sie unterliegen dem Zugriff der Finanzverwaltung, soweit sie steuerlich relevant sind. Z.B. zur Bewertung von Wirtschaftsgütern oder Passiva. Kostenstellen, die Beteiligungen oder Bewertungen von Vermögensgegenständen oder Rückstellungen zum Gegenstand haben, sind ebenso aufbewahrungs- und vorlagepflichtig wie solche, die Grundlagen für die Bemessung von Verrechnungspreisen enthalten.

5. Nach den Datenzugriffsregelungen sind der Finanzbehörde auf Verlangen die steuerlich relevanten Daten in maschinell auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen. Was bedeutet „maschinelle Auswertbarkeit“?

Unter dem Begriff „maschinelle Auswertbarkeit“ versteht die Finanzverwaltung den „wahlfreien Zugriff auf alle gespeicherten Daten einschließlich der Stammdaten und Verknüpfungen mit Sortier- und Filterfunktionen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“.

Mangels wahlfreier Zugriffsmöglichkeit akzeptiert die Finanzverwaltung daher keine Reports oder Druckdateien, die vom Unternehmen ausgewählte („vorgefilterte“) Datenfelder und -sätze aufführen, jedoch nicht mehr alle steuerlich relevanten Daten enthalten. Gleiches gilt für archivierte Daten, bei denen z. B. wäh-

rend des Archivierungsvorgangs eine „Verdichtung“ unter Verlust vorgeblich steuerlich nicht relevanter, originär aber vorhanden gewesener Daten stattgefunden hat.

6. Ist der Zugriff des Prüfers auf das Intranet ausgeschlossen?

Nein. Der Zugriff über das Intranet auf aufbewahrungspflichtige, digitalisierte Unterlagen ist zulässig.

7. Besteht ein Verwertungsverbot für versehentlich überlassene Daten?

Nein. Für versehentlich überlassene Daten besteht kein Verwertungsverbot.

8. Was geschieht nach Abschluss der Außenprüfung mit den Daten des Unternehmens bzw. von steuerpflichtigen überlassenen Daten?

Die Daten werden spätestens nach Bestandskraft der aufgrund der nach Außenprüfung ergangenen Bescheide vollständig gelöscht.

9. Besteht wegen des Datenzugriffsrechts der Finanzverwaltung eine Pflicht zur Digitalisierung eingehender Unterlagen (Eingangsrechnungen, Belege, Geschäftsbriefe etc.)?

Nein.

Faustregel: Alle Daten des Rechnungswesens, die einmal beim Steuerpflichtigen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger gespeichert waren, sind auch in dieser Form vorzuhalten, damit sie durch die Finanzbehörde maschinell ausgewertet werden können. Daten auf Papier oder Mikrofilm können nicht maschinell ausgewertet werden.

10. Unter welchen Voraussetzungen müssen E-Mails archiviert oder für den Datenzugriff bereitgehalten werden?

E-Mails, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, sind nach den allgemeinen Vorschriften des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren. Eine (elektronisch übersandte) E-Mail stellt ein originär digitales Dokument dar, das für den Datenzugriff im Originalformat maschinell auswertbar vorgehalten werden muss.

Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen

Im Mitteilungsblatt 11/2006, Seite 9 und 10 berichteten wir, dass auch Mieter und Eigentumswohnungsbesitzer die Steuerermäßigung beanspruchen können.

Jetzt hat hierzu die Oberfinanzdirektion (OFD) Münster eine bundeseinheitliche Musterbescheinigung für Vermieter oder Verwalter herausgegeben.

Möchten Mieter oder Wohnungseigentümer für in ihrer Jahresabrechnung enthaltene Handwerkerleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen eine Steueranrechnung nach § 35 a EStG geltend machen, müssen die begünstigten Ausgaben in der Jahressteuererklärung gesondert aufgeführt sein, oder

es ist eine Bescheinigung des Vermieters oder Verwalters vorzulegen. Bisher wusste niemand – auch nicht die Bearbeiter in den Finanzämtern –, wie diese Bescheinigung aussehen sollte.

Die OFD Münster hat nun bundeseinheitlich abgestimmte Musterbescheini-

gungen nach § 35 a EStG erlassen, jeweils bis zum Veranlagungszeitraum 2005 und ab dem Veranlagungszeitraum 2006.

Die Bescheinigungen können im Intranet unter www.lbb-bayern.de, Rubrik „Steuern“ abgerufen werden oder bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089/76 79 -154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Unternehmensteuerreformgesetz 2008 / Personenunternehmen werden benachteiligt

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat zum Kabinettsentwurf des o. g. Gesetzentwurfs seine Stellungnahme an den Finanzausschuss des Bundestags abgegeben.

Darin wird auf die Maßnahmen eingegangen, die die kleinen und mittelständischen Unternehmen betreffen. Dies sind der Investitionsabzugsbetrag des § 7 g EStG (bisher Ansparrücklage) und die Thesaurierungsrücklage für nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen. Hier fordert der ZDB ei-

ne mittelstandsfreundlichere Ausgestaltung. Da für die meisten kleinen und mittelständischen Personenunternehmen die Thesaurierungslösung in der derzeitigen Ausgestaltung steuerlich nicht interessant ist, ist die Verbesserung des Investitionsabzugsbetrags umso relevanter. Experten warnen vor

einer Umfirmierungswelle. Erhebungen im Handwerk belegen, dass nur maximal 2 % der Personenunternehmen von der Thesaurierungsrücklage Gebrauch machen können.

Viele unserer Mitgliedsunternehmen fallen nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf durch das Begünstigungsraster der Unternehmensteuerreform, die ein-dimensional zur Entlastung der großen Kapitalgesellschaften führt. Sie werden aber von den Maßnahmen zur Gegenfinanzierung voll getroffen. Diese einseitige Steuerbelastung bedarf weiterer Korrekturen. Daher fordert der ZDB, dass die degressive Abschreibung beibehalten werden soll und bei der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter nachgebessert werden muss.



Das Schreiben des ZDB kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089/76 79 -154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Vorläufige Festsetzung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. November 2006 entschieden, dass die Erhebung der Erbschaftsteuer mit einheitlichen Steuersätzen auf unterschiedlich bewertete Vermögensgegenstände mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2008 eine neue Regelung zu treffen. Bis zu dieser Neuregelung bleibt das bisherige Recht weiter anwendbar.

In diesem Zusammenhang haben die obersten Finanzbehörden der Länder in einem gleichlautenden Erlass vom 19. März 2007 festgelegt, dass sämtliche Festsetzungen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Abgabenordnung in vollem Umfang für vorläufig zu erklären sind.

Mit der Anordnung der Erteilung von Vorläufigkeitsvermerken will die Finanzverwaltung verhindern, dass es auf-

grund der bisher ungeklärten Rechtslage hinsichtlich der notwendig gewordenen und beabsichtigten Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zu einer Fülle von Einspruchsverfahren kommt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Vorläufigkeitsvermerke nutzen wird, die Steuerfestsetzung nach Inkrafttreten einer Neuregelung zu Ungunsten der Steuerpflichtigen abzuändern. Bereits das Bundesverfas-

sungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. November 2006 ein rückwirkendes Inkrafttreten und damit eine Rechtsänderung zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausgeschlossen.

Ob dem Steuerpflichtigen, wie bisher angekündigt, ein Wahlrecht zwischen bisheriger Rechtslage und dem reformierten Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht für den Zeitraum nach dem 1. Januar 2007 zugestanden wird, ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts derzeit nicht abzuschätzen. Ein ggf. zukünftig eingeräumtes Wahlrecht kann wohl auch bei der vorläufigen Festsetzung ausgeübt werden.

Tarif- und Sozialpolitik

Lohn- und Gehaltsverhandlungen 2007 Tarifvorschlag vom 31. März 2007

Die Lohn- und Gehaltsverhandlungen sind am 31. März 2007 mit einer Einigung unter anderem über eine Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen um 3,1 Prozent abgeschlossen worden. Es handelt sich um einen Tarifvorschlag mit einer Erklärungsfrist über die Annahme oder Ablehnung bis 4. Mai 2007.

Nach mehr als 16-stündigen Verhandlungen einigten sich die Zentralen Tarifvertragsparteien des Baugewerbes auf einen Tarifvorschlag, der im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

1. Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen

Die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen sollen – in den alten und in den neuen Bundesländern – mit Ausnahme der Löhne der Lohngruppen 1 und 2 (Mindestlöhne) ab **1. Mai 2007** um **3,1 %** erhöht werden. Im Monat April 2007 erfolgt keine Entgeltanhebung.

Darüber hinaus sollen die gewerblichen Arbeitnehmer und die Angestellten, aber nicht die Lehrlinge, für die Monate Mai 2007 bis März 2008 einen monatlichen Festbetrag in Höhe von jeweils **0,4 %** ihres Monatslohnes von 173 GTL bzw. ihres Monatsgehaltes erhalten.

Diese Festbetragsregelung enthält eine Öffnungsklausel, welche derjenigen in den Tarifverträgen über das 13. Monatseinkommen entspricht. Aufgrund dieser Öffnungsklausel kann durch Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Vereinbarung geregelt werden, dass die Festbeträge verringert werden oder ganz wegfallen.

Die Laufzeit der neuen Lohn- und Gehaltstarifverträge soll 12 Monate (1. April bis 31. März) betragen.

2. Sonderlöhne

Die Bestimmung über das Sonderlohngebiet Hamburg (§ 6 Lohn-TV) soll entfallen. Im bisherigen Sonderlohngebiet Hamburg sind gesonderte Verhandlungen darüber zu führen, ob und wie die bisherigen Lohnabstände gegenüber dem übrigen Bundesgebiet erhalten bleiben.

Die Löhne im feuerungstechnischen Gewerbe sollen um 3,1 v. H. angehoben werden, wobei als Bemessungsgrundlage die allgemeinen Baulöhne zugrunde gelegt werden.

3. Zusatzversorgung im Baugewerbe

Der zusätzliche Finanzierungsbedarf für die Finanzierung der Rentenbeiträgen soll auf 1,2 v. H. festgelegt werden. Der ZVK-Beitrag soll daher ab 1. Januar 2008 um

0,6 v. H. und ab 1. Januar 2009 um weitere 0,6 v. H. angehoben werden (neue ZVK-Beiträge: 2008 = 2,6 v. H., 2009 = 3,2 v. H.). Dementsprechend wird der ZVK-Beitrag für die Angestellten ab 1. Januar 2008 um 14,00 € und ab 1. Januar 2009 um weitere 14,00 € angehoben (neue Angestellten-Beiträge: 2008 = 53,00 €, 2009 = 67,00 €).

4. Urlaub

Zum Zeitpunkt der ersten Anhebung des ZVK-Beitrages (1. Januar 2008) wird als **Beteiligung der Arbeitnehmer an der Erhöhung der ZVK-Beiträge** das zusätzliche Urlaubsgeld der gewerblichen Lehrlinge und der gewerblichen Arbeitnehmer auf 25 v. H. verringert. Das zusätzliche Urlaubsgeld der Angestellten wird ab 1. Januar 2008 auf 24,00 € und das zusätzliche Urlaubsgeld der kaufmännischen und technischen Lehrlinge auf 16,00 € verringert.

5. Urlaubskassenbeitrag

Infolge dieser Umschichtung ZVK –

ULAK soll der Urlaubskassenbeitrag, der derzeit 14,7 v. H. beträgt, für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 wie folgt festgelegt werden:

2008 14,9 v. H.
2009 14,3 v. H..

6. Beschäftigungssicherungsklausel (neue Bundesländer)

Da in den neuen Bundesländern eine ZVK-Beitragsbelastung nicht besteht, aber gleichwohl das zusätzliche Urlaubsgeld gesenkt wird, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2008 die sogenannte Beschäftigungssicherungsklausel (§ 6 Lohn-TV-Ost) eingeschränkt. Von diesem Zeitpunkt an können die Tariflöhne durch betriebliche Vereinbarung nicht mehr um bis zu 10 v. H., sondern nur noch bis zu 8 v. H. unterschritten werden. Durch diese Einschränkung der Beschäftigungssicherungsklausel soll ein Gleichgewicht der Gesamtkostenbelastung /-entlastung aus dem Tarifabschluss in den alten und neuen Bundesländern hergestellt werden.

7. Tarifvorschlag

Die **Erklärungsfrist** für die Annahme oder Ablehnung dieses Tarifvorschlages ist auf **Freitag, den 4. Mai 2007** festgelegt worden.

Der Tarifvorschlag steht ferner unter dem Vorbehalt, dass sich die ost-deutschen Mitgliedsverbände des ZDB mehrheitlich für die Annahme des Tarifvorschlages aussprechen, d. h. dass die westdeutschen Mitgliedsverbände die ostdeutschen nicht überstimmen können. Ein weiterer Vorbehalt besteht darin, dass eine Annahme des Tarifvorschlages durch den ZDB nur dann erfolgt, wenn der Verband baugewerblicher Unternehmer Niedersachsen e.V. und der Baugewerbeverband Schleswig-Holstein, die dem ZDB das Verhandlungsmandat entzogen hatten, das Verhandlungsergebnis für ihr Verbandsgebiet übernehmen.

Saison-Kurzarbeitergeld Förderschädliche Auszahlung von Arbeitszeitguthaben

Die Auszahlung von Arbeitszeitguthaben zusätzlich zu dem geschuldeten Lohn des Arbeitnehmers kann förderschädlich sein und damit zu einer Kürzung des Anspruchs auf Saison-Kurzarbeitergeld in der Schlechtwetterzeit 2007/2008 führen. Deshalb empfiehlt sich vor der Auszahlung von Guthabenstunden zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für den verstetigten Monatslohn eine Jahresbetrachtung.

Auf Grund der milden Witterung und der relativ guten Auftragslage in der zurückliegenden Schlechtwetterzeit ist es – anders als in den Vorjahren – in den Wintermonaten offensichtlich bei vielen

Arbeitnehmern nicht zu dem sonst üblichen Abbau von Guthabenstunden gekommen. Dies führt dazu, dass viele Arbeitszeitkonten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit immer noch erheb-

liche Arbeitszeitguthaben aufweisen. Nach unserer Kenntnis haben daher bereits zahlreiche Arbeitnehmer darum gebeten, einen Teil dieses Arbeitszeitguthabens ausgezahlt zu bekommen. Hierbei wird von den Arbeitnehmern auch auf die tarifliche Regelung in § 3. Nr. 1.43 Abs. 4 BRTV hingewiesen, wonach eine Abgeltung des Guthabens am Ende des Ausgleichszeitraums möglich ist.

Deshalb weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die Auszahlung von **Arbeitszeitguthaben, die nicht mindestens ein Jahr bestanden haben**, zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen verstetigten Monatslohn oder bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall förderschädlich ist (§ 175 Abs. 5 Satz 3 SGB III). Hierauf wird in der o. g. Regelung des Bundesrahmentarifvertrages auch ausdrücklich hingewiesen. Soweit den Arbeitnehmern ein Arbeitszeitguthaben zusätzlich zu ihrem geschuldeten Lohn ausgezahlt wird, das nicht mindestens ein Jahr auf dem Arbeitszeitkonto bestanden hat, kann dem Arbeitnehmer im Umfang der ausgezahlten Stunden in der nachfolgenden Schlechtwetterzeit



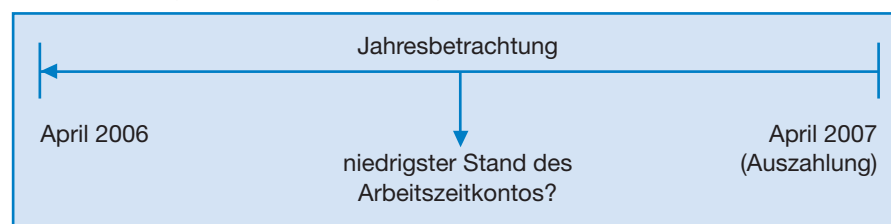
kein Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden.

Beispiel:

Im April 2007 zahlt der Arbeitgeber aufgrund einer entsprechenden Absprache mit dem Arbeitnehmer ein Arbeitszeitguthaben in Höhe von 55 Stunden zusätzlich zu dem geschuldeten Monatslohn aus. In dem vorangegangenen 12-Monats-Zeitraum April 2006 bis März 2007 schwankte das Arbeitszeitguthaben dieses Arbeitnehmers zwischen 15 und 150 Stunden, d. h. der niedrigste Stand des Arbeitszeitkontos in den letzten 12 Monaten betrug 15 Guthabenstunden. Ein Arbeitszeitguthaben in Höhe von 15 Stunden hat somit bereits mehr als 12 Monate bestanden und kann förderunschädlich ausbezahlt werden. Ein vermeidbarer Arbeitsausfall liegt dagegen in Höhe der Differenz zwischen dem niedrigsten Stand des Arbeitszeitkontos (15 Stunden) und dem ausgezahlten Guthaben (55 Stunden) vor, d. h., in der nachfolgenden Schlechtwetterzeit 2007/2008 wird ein Arbeitsausfall in Höhe von 40 Stunden als vermeidbar im Sinne des § 175 Abs. 5 Satz 3 SGB III angesehen, so dass dann für 40 Ausfall-Stunden kein Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden wird.

Weitere Erläuterungen hierzu enthalten der Abschnitt „Förderschädliche Auszahlung von Arbeitszeitguthaben“ im ZDB-Winterbau-Merkblatt 2006/2007 (LBB-Mitteilungen 09/2006, Verlegerbeilage, Seiten 17/18) sowie die Dienst-anweisung der Bundesagentur für Arbeit zum Kurzarbeitergeld einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld (DA zu § 175, 7.7.2 Abs. 7, veröffentlicht unter www.arbeitsagentur.de).

Es ist daher folgende Jahresbetrachtung vorzunehmen:



Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Bürghaftung des Hauptunternehmers nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

Nach § 1 a Arbeitnehmer-Entsendegesetz haftet ein Unternehmer, der einen Nachunternehmer mit der Erbringung der Bauleistungen beauftragt, für die tariflichen Mindestlohnansprüche der bei dem Nachunternehmer beschäftigten Arbeitnehmer wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Diese Vorschrift ist verfassungsgemäß. Der hierdurch bewirkte Eingriff in die durch Art. 12 Grundgesetz geschützte unternehmerische Betätigungsfreiheit der Bauunternehmer ist durch überragend wichtige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Dies entschied die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts. Damit war die Verfassungsbeschwerde eines Hauptunternehmers, der von den Arbeitsgerichten zur Zahlung des tariflichen Mindestlohns an einen Arbeitnehmer des von ihm beauftragten portugiesischen Nachunternehmers verurteilt worden war, erfolglos.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Regelung verfassungsrechtlich legitime Ziele. Indem betroffene Arbeitnehmer mit dem Hauptunternehmer einen weiteren Schuldner erhalten, soll sichergestellt werden, dass sie den rechtlich garantierten Mindestlohnanspruch tatsächlich durchsetzen können. Die Erstreckung der tariflichen Mindestlöhne auf Außenseiter soll einem Verdrän-

gungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenwirken, dem insbesondere kleine und mittlere Betriebe nicht standhalten können. Diese Maßnahme soll zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Bausektor beitragen. Sie dient damit auch der Erhaltung als wünschenswert angesehener sozialer Standards und der Entlastung der bei hoher Arbeitslosigkeit oder bei niedrigen Löhnen verstärkt in Anspruch genommenen Systeme der sozialen Sicherheit. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Verbindung mit der Sicherung sozialer Mindeststandards ein besonders wichtiges Ziel, bei dessen Verwirklichung dem Gesetzgeber gerade unter den gegebenen schwierigen arbeitsmarktpolitischen Bedingungen ein relativ großer Entscheidungsspielraum zugestanden werden muss. Dieser Gemeinwohlbelang, dem auch die Bürghaftung Rechnung zu tragen versucht, besitzt eine überragen-

de Bedeutung.

Die Bürghaftung erscheint auch nicht deshalb als unangemessen, weil dem Hauptunternehmer keine Möglichkeiten zur Verfügung stünden, um sich vor der Inanspruchnahme durch die Arbeitnehmer zu schützen. Nach der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Vorstellung des Gesetzgebers soll sich der Hauptunternehmer gerade darum bemühen, nur Nachunternehmer zu beauftragen, die eine größtmögliche Gewähr für die Erfüllung der Mindestlohnansprüche der Arbeitnehmer bieten. Eine Unzumutbarkeit der Bürghaftung folgt auch nicht daraus, dass sie dem Hauptunternehmer verschuldensunabhängig ohne hinreichende Verantwortungsbeziehung zu dem die Haftung auslösenden Sachverhalt auferlegt würde. Erfüllt der vom Hauptunternehmer beauftragte Nachunternehmer die Mindestlohnansprüche seiner Arbeitnehmer nicht, verwirklicht sich genau das zusätzliche Risiko, das der Hauptunternehmer geschaffen hat, indem er sich des Nachunternehmers zur Ausführung der von ihm geschuldeten, aber nicht durch eigene Arbeitnehmer erbrachten Bauleistungen bedient hat (BVerfG, Beschluss v. 20.03.2007. Az.: 1 BvR 1047/05)

Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen (Initiative 50 plus)

Wie bereits im letzten Mitteilungsblatt berichtet (Ausgabe 04/2007, Seite 17), hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer“ – die sogenannte „Initiative 50 plus“ – beschlossen. Im Rahmen dessen wurden die Voraussetzungen zur befristeten Beschäftigung älterer Arbeitnehmer neu geregelt. Zudem sieht das Gesetz verschiedene Fördermöglichkeiten bei der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer vor.

Das Gesetz regelt unter anderem folgende bereits bestehende Instrumentarien zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer neu:

- erleichterte befristete Beschäftigung von Arbeitnehmern ab Vollendung des 52. Lebensjahres;
- „Kombilohn“ bei Aufnahme einer niedrig entlohten Tätigkeit (Entgelt-sicherung);
- Ausweitung der Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber;
- allgemeine Weiterbildungsförderung für ältere Beschäftigte.

Die für die betriebliche Praxis wichtigsten Gesetzesänderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erleichterte Befristung von Arbeitsverträgen mit älteren Arbeitnehmern (§ 14 Abs. 3 TzBfG)

Zentraler Punkt der gesetzlichen Änderungen ist die Neuregelung des § 14 Abs. 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, d. h. der sogenannten „Altersbefristung“.

a) Bisherige Regelung

Die bisherige Fassung sah vor, dass ab Vollendung des 52. Lebensjahres unbegrenzt befristete Arbeitsverhältnisse bis zum Eintritt des Rentenalters möglich sein sollten. Diese Regelung war zum einen bis zum 31. Dezember 2006 befristet und zum anderen vom Europäischen Gerichtshof mit Entscheidung vom 22. November 2005 für europarechtswidrig erklärt worden.

b) Neuregelung

Die Neuregelung sieht vor, dass die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes möglich ist, wenn

- der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsvertrages **das 52. Lebensjahr vollendet** hat und

- der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens **vier Monate beschäftigungslos** gewesen ist, **Transferkurzarbeitergeld** bezogen oder an einer **öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme** teilgenommen hat.

Auch die mehrfache Verlängerung des befristeten Arbeitsvertrages ist bis zu einer **Gesamtdauer von fünf Jahren** möglich. Zu beachten ist, dass das sogenannte Ersteinstellungsgebot, das eine sachgrundlose Befristung nur erlaubt, wenn mit demselben Arbeitgeber zuvor kein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat, für Altersbefristungen – wie auch bisher – nicht gilt. Zudem unterbrechen kurzzeitige Beschäftigungen während der viermonatigen Beschäftigungslosigkeit – wie z. B. Aushilfstätigkeiten – nach der Gesetzesbegründung den Viermonatszeitraum nicht. Bemühungen von Arbeitssuchenden um jede nur erdenkliche Beschäftigung sollen nicht zum Nachteil führen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer ist 54 Lebensjahre alt. Er ist – abgesehen von zwei erfolgten Aushilfstätigkeiten – seit sechs Monaten beschäftigungslos. Nunmehr kann er z. B. – über einen Gesamtzeitraum von fünf Jahren – fünfmal nacheinander von ein und demselben Arbeitgeber für ein Jahr befristet beschäftigt werden.

2. Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (§ 421j SGB III)

a) Bisherige Regelung

Nach der bisherigen Regelung hatten Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet hatten und ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beendeten oder vermieden, Anspruch auf Leistungen der Entgeltsicherung, wenn sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 180 Tagen hatten

oder gehabt hätten und ein Arbeitsentgelt hätten beanspruchen können, das den tariflichen oder – mangels einer tariflichen Regelung – ortsüblichen Bedingungen entsprach. Die Leistung wurde über die Dauer des bestehenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld als Zuschuss in Höhe von 50 % der monatlichen Nettoentgeltdifferenz (vorher/nachher) und als zusätzlicher Beitrag zur Rentenversicherung gewährt.

b) Neuregelung

Arbeitnehmer erhalten nach der Neuregelung bei Aufnahme einer Tätigkeit von der Bundesagentur für Arbeit (BA) **für die Dauer von zwei Jahren** im ersten Jahr 50 % und im zweiten Jahr 30 % der Differenz zum letzten Nettolohn erstattet, wenn sie

- das **50. Lebensjahr vollendet** haben,
- durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung **Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden**,
- einen **Anspruch auf Arbeitslosengeld** von mindestens 120 Tagen haben oder geltend machen könnten,
- ein Arbeitsentgelt beanspruchen können, das dem **tariflichen oder bei fehlender Tarifbindung den ortsüblichen Bedingungen** entspricht und
- eine monatliche **Nettoentgeltdifferenz** (Vorbeschäftigung/Neubeschäftigung) von mindestens 50,- Euro geltend machen können.

Zudem werden von der BA die Rentenversicherungsbeiträge auf bis zu 90 % aufgestockt. Dadurch sollen ältere Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem niedrigeren Nettoentgelt als vor ihrer Arbeitslosigkeit aufnehmen, einen teilweisen Ausgleich für ihre Lohneinbußen erhalten.

Die Neuregelung entspricht zwar im Wesentlichen der bereits vorhandenen Regelung. Die Anspruchsdauer wird allerdings auf zwei Jahre ausgedehnt und gleichzeitig der erforderliche Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 180 Tagen auf 120 Tage reduziert. Schließlich können die Leistungen bei „noch nicht aufgebrauchter“ Förderdauer zu einem späteren Zeitpunkt – innerhalb von zwei Jahren nach Beschäftigungsaufnahme – erneut für den Restzeitraum gewährt werden.

Beispiel: Der arbeitslose 52jährige Arbeitnehmer nimmt eine neue Beschäftigung auf. Es besteht die erforderliche Nettoentgeltdifferenz zwischen vorheriger Beschäftigung (Beschäftigung A) und jetzt aufgenommenen Beschäftigung (Beschäftigung B). Das Arbeitsentgelt für die Beschäftigung B entspricht dem tariflichen Entgelt. Der Arbeitnehmer hat einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 120 Tagen und wird daher ab dem 1. Mai 2007 gefördert. Zum 30. April 2008 wird der Arbeitnehmer erneut arbeitslos, bekommt aber eine Anschlussbeschäftigung (Beschäftigung C) zu den Bedingungen der Beschäftigung B, d.h. zu denselben Bedingungen der Vorbeschäftigung. Da Beschäftigung B aber förderwürdig war und der Förderanspruch nicht aufgebraucht worden war, wird nunmehr auch die Beschäftigung C für den Restzeitraum von einem Jahr gefördert.

Variante: Bleibt auch die Beschäftigung C hinter den Bedingungen der Beschäftigung B zurück und wird dadurch ein eigenständiger Anspruch auf Entgelt-sicherung begründet, erlischt der Restanspruch und der Arbeitnehmer kann für die vollen zwei Jahre erneut gefördert werden.

3. Ausgeweitete Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber (§ 421 f SGB III)

a) Bisherige Regelung

Bisher konnten Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet hatten und bei denen ein individuelles Vermittlungshemmnis bestand, einen Eingliederungszuschuss nach § 218 SGB III bis zur Höhe von 50 % des „berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts“ (§ 220 SGB III) in Anspruch nehmen. Die Anspruchsdauer betrug maximal 36 Monate. Eine Förderung war ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist.

Für schwer behinderte und sonstige behinderte Menschen konnte die Förderhöhe bis zu 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Bei besonders betroffenen älteren schwer behinderten Arbeitnehmern, die bei Förderbeginn das 50. Lebensjahr vollendet hatten, betrug die Förderdauer maximal 60 Monate, und bei

besonders betroffenen älteren schwer behinderten Arbeitnehmern, die bei Förderbeginn das 55. Lebensjahr vollendet hatten, betrug die Förderdauer maximal 96 Monate.

b) Neuregelung

Nach der Neuregelung erhalten Arbeitgeber bis zu 36 Monate einen Lohnkostenzuschuss von mindestens 30 % und höchstens 50 %, wenn

- ein Arbeitnehmer ab **Vollendung des 50. Lebensjahres**,
- für **mindestens ein Jahr eingestellt** wird und
- der Betroffene **zuvor sechs Monate arbeitslos** war oder an einer **Maßnahme der beruflichen Weiterbildung oder der öffentlich geförderten Beschäftigung teilgenommen** hat oder seine **Vermittlung erschwert** ist.

Vorgesehen ist eine Mindestförderung von einem Jahr. Entscheidend ist, dass auf das bisher noch geltende zwingend erforderliche Kriterium eines individuellen Vermittlungshemmnisses zukünftig verzichtet wird. Das Vorliegen eines Vermittlungshemmnisses begründet lediglich die Möglichkeit einer Förderung. Zudem wird die förderungsausschließende Vorbeschäftigungsfrist auf zwei Jahre gesenkt.

Für besonders betroffene schwer behinderte Arbeitslose ab 50 bzw. ab 55 Jahren gilt abweichend von den vorstehenden Ausführungen – wie bisher – eine Höchstförderdauer von 60 bzw. 96 Monaten. Für ältere schwer behinderte, sonstige behinderte und besonders betroffene schwer behinderte Arbeitslose ist – ebenfalls wie bisher – eine Förderhöhe von bis zu 70 % vorgesehen.

Hinweis: Die Begrifflichkeiten „*besonders betroffener schwer behinderter Mensch*“ und „*besonders betroffener älterer schwer behinderter Mensch*“ waren schon bisher im Gesetz im Einzelnen definiert (§ 219 SGB III).

4. Allgemeine

Weiterbildungsförderung für Beschäftigte (§ 417 SGB III)

a) Bisherige Regelung

Bisher konnten Arbeitnehmer bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn sie zu

Beginn der Teilnahme das 50. Lebensjahr vollendet, im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt hatten, der Betrieb mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigte und die Maßnahme bestimmte Voraussetzungen erfüllte.

b) Neuregelung

Die bereits bestehende Möglichkeit der Übernahme von Kosten für die Weiterbildung beschäftigter älterer Arbeitnehmer wird ausgebaut.

Nach der jetzt neu beschlossenen Regelung können Arbeitnehmer durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

- sie das **45. Lebensjahr** vollendet haben,
- sie **im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses** für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
- der Betrieb **weniger als 250 Arbeitnehmer** beschäftigt,
- die Maßnahme **außerhalb des Betriebes**, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen,
- der Träger und die Maßnahme für die Förderung zugelassen sind und
- die Maßnahme **bis zum 31. Dezember 2010** begonnen hat.

Entscheidende Änderungen sind, dass das Lebensalter um fünf Jahre herabgesetzt und der Schwellenwert von mehr als 100 auf weniger als 250 Arbeitnehmer festgesetzt worden ist.

5. Arbeitslosmeldung (§ 37 b SGB III)

Für die Arbeitslosmeldung reicht zukünftig auch eine fernmündliche Meldung aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird.

Die Neuregelungen nach den vorstehenden Ziffern 1 bis 3 und 5 sind am 1. Mai 2007 in Kraft getreten. Die Regelung nach Ziffer 4 ist rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Neue Arbeitszeitregelung für Lastwagenfahrer

Mit Artikel 5 des vom Bundestag am 01.06.2006 beschlossenen Gesetzes zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal wurde das Arbeitszeitgesetz geändert. Die Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Fahrpersonal im Straßenverkehr (Fahrpersonalrichtlinie) wurde damit vollständig in deutsches Recht umgesetzt.

Das Arbeitszeitgesetz entsprach im Wesentlichen bereits den Vorgaben der Fahrpersonalrichtlinie. Es waren daher nur einige Anpassungen erforderlich, die in einem neuen Paragraphen 21 a „Beschäftigung im Straßenverkehr“ in das Gesetz eingefügt wurden. Von Bedeutung ist dabei insbesondere folgendes:

- Die Fahrpersonalrichtlinie gestattet, dass Bereitschaftszeiten – dies sind in erster Linie Zeiten, die als Beifahrer oder in der Schlafkabine verbracht werden, aber auch bestimmte Wartezeiten – nicht zur Arbeitszeit gezählt werden. Diese Regelungen wurden in das deutsche Recht übernommen. Damit bleibt die in Deutschland in der Praxis bisher bestehende und zulässige Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung weiterhin erhalten.
- Neu in das Gesetz aufgenommen wurden die Regelung einer wöchent-

lichen Höchstarbeitszeit und die Verantwortung des Arbeitgebers für die Aufzeichnung der gesamten Arbeitszeit der als Fahrpersonal tätigen Beschäftigten. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten, kann bei einem Ausgleich innerhalb von 4 Monaten aber auf bis zu 60 Stunden verlängert werden. Hiervon kann aufgrund eines Tarifvertrages abgewichen werden, wenn objektive, technische oder arbeitszeitorganisatorische Gründe vorliegen. Auch dann darf die Arbeitszeit im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten, für den Ausgleich steht allerdings ein halbes Jahr zur Verfügung.

Neben den vorgenannten Höchstarbeitszeiten ist auf die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zu achten (siehe hierzu unsere Mitteilungen 03/2007, S. 6, und das unter

www.lbb-bayern.de (*Intranet, Bau-recht, Bau- und Vergaberecht*) abrufbare Rundschreiben des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes e. V. (ZDB) vom 21.03.2007).

- Der Arbeitgeber muss die Arbeitszeit aufzeichnen und diese Aufzeichnungen 2 Jahre aufbewahren. Ferner ist er verpflichtet, vom Arbeitnehmer eine Aufstellung von bei anderen Arbeitgebern geleisteter Arbeitszeit zu verlangen.

Die neuen Regelungen gelten für Fahrer von Lastkraftwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen und Fahrzeugen zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Fahrgastplätzen. Ausgenommen sind Fahrzeuge im Linienverkehr mit einer Linienstrecke von bis zu 50 Kilometern und besondere Fahrzeuge, wie z. B. Feuerwehr-, Rettungs- und Streitkräftefahrzeuge. Auch selbständige Fahrer werden von den neuen Regelungen nicht erfasst.

Die Änderungen im Arbeitszeitgesetz traten am 01.09.2006 in Kraft.

Wirtschaft

Bauwirtschaft: Erwartungen etwas weniger positiv

Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests hat sich das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe geringfügig abgekühlt.

Die befragten Unternehmen beurteilten ihre aktuelle Lage ähnlich wie im Februar, ihr Ausblick auf die nächsten sechs Monate fiel aber etwas weniger günstiger aus. Die Bauproduktion sowie die Kapazitätsauslastung stiegen leicht an. Mit 64 % (saison- und witterungsbereinigt) war der Ausnutzungsgrad der Gerätekapazitäten allerdings um 1%-Punkt kleiner als vor einem Jahr. 56 % der Unternehmen klagten über Produktionsbehinderungen, der langjährige Durchschnittswert beträgt

hingegen rund 80 %. Lediglich jede fünfte Testfirma meldete Beeinträchtigungen aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse (März 2006: 75 %), aber zwei Fünftel klagten über Auftragsmangel (März 2006: 32 %). Die Auftragsbestände verharrten bei durchschnittlich 2,3 Monaten (saison- und witterungsbereinigt), vor einem Jahr waren sie 0,3 Monate größer. Demzufolge nahm auch die Unzufriedenheit mit der Auftragslage im Verlauf der letzten Monate sichtlich zu. Den Firmenangaben

zufolge konnten die Preise etwas angehoben werden. Nach den Meldungen der Unternehmen dürften die Preise auch in den kommenden Monaten steigen. Die Beschäftigungssituation dürfte sich kaum verändern: Per saldo planten 8 % der Unternehmen eine Verringerung der Zahl der Mitarbeiter.

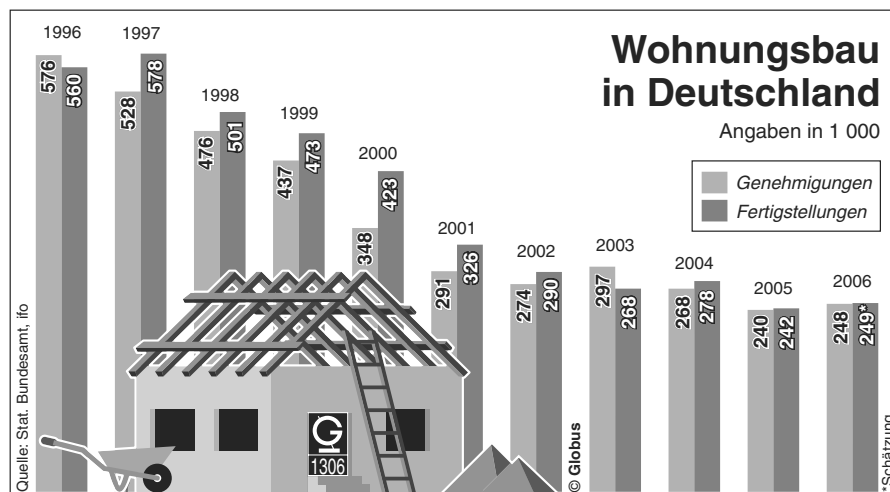
Der Krankenstand blieb weiterhin niedrig. Mit 3,8 % wurden die bereits äußerst geringen Werte der Vormonate sogar noch unterschritten.

Talsole erreicht

Der Wohnungsbau in Deutschland zählte in den vergangenen Jahren nicht gerade zu den Boom-Branchen.

Doch jetzt scheint die Talsole erreicht. Denn nach der Mitteilung des Statistischen Bundesamtes wurden im vergangenen Jahr 247.500 Baugenehmigungen erteilt, das waren knapp 3 % mehr als im Vorjahr.

Auch die Zahl der Fertigstellungen stieg im Jahr 2006 leicht an und erreichte 249.000 Wohnungen.



Tätigkeit des betriebswirtschaftlichen Ausschusses beim Landesverband Bayerischer Bauinnungen (LBB)

Kernaufgabe des Ausschusses ist die baubetriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Grundsatz- und Gremienarbeit des LBB. Darüber hinaus sollen den Mitgliedsunternehmen praktische Hilfestellungen zur Gestaltung ihrer Unternehmensprozesse an die Hand zu geben werden.

Im Berichtsjahr wurden zwei Tagungen des Ausschuss Betriebswirtschaft abgehalten.

Unter Leitung von Herrn Dipl.-Wirtschafts-Ing. Peter Pickl fand in Bayreuth die traditionelle Frühjahrssitzung statt. Themenschwerpunkte waren: Baukonjunktur in Bayern/Auswirkungen auf die Lohnrunde, Bericht von der Baubetriebswirtschaftlichen Tagung 2007 des ZDB, Bericht vom Arbeitskreis Mittelstands-PPP, die Unternehmens- und Erbschaftsteuerreform, die mögliche Abschaffung der Bauabzugsteuer und die Auswirkungen der Kürzungen bei der Pendlerpauschale im Baugewerbe.

Hinsichtlich der Baukonjunktur in Bayern berichteten die Leiter der betrieblichen Geschäftsstellen wie auch die Unternehmer im Ausschuss übereinstimmend, dass sich das Geschäftsklima in den einzelnen Regionen im Februar und März 2007 spürbar eingetrübt habe. Trotz des milden Winters sei die Bautätigkeit zurückgegangen und die Auftragslage für April sei als besorgniserregend zu bezeichnen.

Die positive Umsatzentwicklung und die Stabilisierung des Personalbestandes in 2006 seien auf den vergleichsweise niedrigen Bestand an unfertigen Bauleistungen zum Jahresende 2006 zurückzuführen. Es habe von den privaten und öffentlichen Auftraggebern im Zuge der Mehrwertsteuererhöhung einen hohen Druck gegeben, Aufträge noch in 2006 fertig zu stellen bzw. teilabzurechnen. Damit sei auch die Auflösung von Bewertungsreserven verbunden, die im Jahre 2007 dann fehlen werden.

Bei den anstehenden Lohntarifverhandlungen sei nach der übereinstimmenden Meinung der Ausschussmitglieder zu befürchten, dass wegen der deutlich gestiegenen Bauumsätze im Jahr 2006 die Gewerkschaft das Augenmaß bei ihren Tarifforderungen verliere. Oberstes Ziel müsse auch im Hinblick auf die ZVK-Beiträge sein, dass sich der Abstand zwischen West- und Ost-Löhnen nicht noch weiter vergrößere.

In der geplanten Unternehmensteuerreform sahen die Mitglieder des Ausschusses Betriebswirtschaft eine Be-

nachteiligung von Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften.

Insbesondere wegen der kompliziert ausgestaltenden Thesaurierungsrücklage wurde angeregt, dass der ZDB eine Resolution verfasst, die den Belangen des Baumittelstandes Gehör verschaffen soll. Weiter befürchtet der Ausschuss eine Umfirmierungswelle von der Personengesellschaft zur Kapitalgesellschaft.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Erbschaftsteuer macht eine umfängliche Neubewertung des Grund- und Betriebsvermögens erforderlich. Im Zuge der Gesetzesanpassung erwartet der Ausschuss massive Benachteiligungen bei der Übergabe von Betriebs- und Immobilienvermögen und regt ein gemeinsames Tätigwerden der Bauverbände und Immobilienverbände an.

Das Protokoll kann bei Interesse im Internet unter www.lbb-bayern.de (Rubrik Betriebswirtschaft) abgerufen werden.

Die nächste Ausschuss-Sitzung Betriebswirtschaft findet in Feuchtwangen am 22./23. November 2007 statt.

Anmeldung zum Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“; zur Build IT, Berlin 2008 (19. – 23. Februar 2008, Berlin Messegelände)

Zum siebten Mal wird der Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“, dessen Auslober u.a. der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) ist, veranstaltet. Mit dem Wettbewerb soll die Computergeneration und ihr Know-how für die Baubranche gewonnen werden. Teilnehmen können junge Arbeitnehmer, Auszubildende, gewerbliche Ausbildungsstätten, Studenten und Absolventen. Durch eine Einbindung der Ausbildungsstätten (Zusammenarbeit von Ausbildern und Auszubildenden) sollen die gewerblichen Auszubildenden stärker einbezogen werden.

Preise werden in den Kategorien:

- Gewerblich-technischer und gewerblich-kaufmännischer Bereich
- Bauingenieurwesen
- Baubetriebswirtschaft
- Architektur

vergeben.

Gegenüber den Vorjahren werden die Preisgelder verdoppelt. Es werden jeweils für den 1. Platz 5.000 Euro, den 2. Platz 3.000 Euro und den 3. Platz 2.000 Euro ausgelobt. Eingereicht werden können Einzel- aber auch Gruppenarbeiten.

Mögliche Themengebiete sind zum Beispiel IT-Lösungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, eLearning, Praxisnahe IT-Lösungen im Bauhandwerk, Digitale Signaturen, Mobile Computing, Einsatz von RFID, Workflow Systeme, Anwendung IFC-Schnittstelle, Elektronischer Datenaustausch, Wissenstransfer oder Innovative CAD-Anwendungen.

Die Preisträger der letzten Jahre haben immer positiv hervorgehoben, dass sie

ihren Beitrag im Rahmen der Messe präsentieren können. Das wird auch in 2008 wieder so sein. Alle Teilnehmer am Wettbewerb erhalten eine Eintrittskarte zur Messe.

Die Wettbewerbspräsentation findet zur Build IT 2008 auf dem Messegelände in Berlin statt. Im Rahmen der Messe werden die Sieger des siebten Jugendwettbewerbs „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ ausgezeichnet. Der Termin wird den Preisträgern bis zum 21. Dezember 2007 mitgeteilt.

Teilnahmeunterlagen können unter **www.aufITgebaut.de** heruntergeladen werden.

Eine Anmeldung zum Wettbewerb ist bis zum 5. November 2007 vorzunehmen. Die Arbeiten sind dann bis zum 16. November 2007 einzureichen.

Die Bewerbungsunterlagen zum Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ für Studierende, Auszubildende und Berufsstarter sind ins Internet gestellt und können unter www.lbb-bayern.de, Intranet unter der Rubrik

„Wirtschaft“ abgerufen werden.

Die Ergebnisse der vorangegangenen Wettbewerbe wie auch Kurzbeschreibungen prämiierter Beiträge finden Sie ebenfalls unter dem Link. Ein Link zum Wettbewerb ist auch unter der Rubrik „Ausbildung am Bau“ unter www.zdb.de geschaltet.

Maschinen für die Bauwirtschaft

Der Erzeugerpreisindex für Maschinen für die Bauwirtschaft betrug im März 2007 auf der Basis 2000 = 100 (Baugeräteliste 2001) 107,4.

INDEX (ohne MwSt.)		
ZEITRAUM	2000 = 100 ¹⁾	1990 = 100 ²⁾
JD 1990	86,7	100,0
JD 1991	89,7	103,5
JD 1992	92,7	107,0
JD 1993	95,4	110,1
JD 1994	95,9	110,7
JD 1995	97,4	112,4
JD 1996	98,3	113,4
JD 1997	98,3	113,4
JD 1998	98,4	113,6
JD 1999	99,6	114,9
JD 2000	100,0	115,4
JD 2001	100,9	116,4
JD 2002	101,8	117,5
JD 2003	101,6	117,2
JD 2004	102,7	118,5
JD 2005	104,8	120,9
JD 2006	105,9	122,2
2007		
Januar	107,5	124,1
Februar	107,3	123,8
März	107,4	123,9
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

1) Basisjahr des Statistischen Bundesamtes, Basisjahr der Baugeräteliste 2001.

2) Umrechnung von Basis 2000 = 100 auf Basis 1990 = 100: Index 2000 = 100 multipliziert mit 1,154, Basisjahr der Baugeräteliste 1991.



Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nebenstehende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden.

Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch – je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

	Index 2000 = 100			Veränd. in % März 06 gegenüber Februar 07
	Januar 2006	Februar 2006	März 2006	
Metalle und Halberzeugnisse daraus	147,9	149,0	150,6	13,2
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	164,4	165,8	168,5	18,1
Warmgewalzte Flach- u. Langerzeugnisse; Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte u. geschweißte Profile	175,4	177,3	181,6	16,7
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm, aus unlegiertem Stahl	174,0	174,0	174,0	13,2
Grobblech im Quartobereich, aus unlegiertem Stahl	192,4	196,9	196,7	15,8
Betonstahl (Stäbe), warmgewalzt	182,4	193,1	214,2	24,7
Stab- u. Flachstahl (einschl. abgelängt, aus Walzdraht), aus unlegiertem Qualitätsstahl	194,6	196,3	203,9	30,1
Stab- u. Flachstahl (einschl. abgelängt, aus Walzdraht), aus nichtrostendem o. anderem legiertem Stahl	147,1	152,5	154,1	12,2
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflanschträger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	186,9	187,9	191,1	12,6
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	209,5	214,1	215,8	16,3
Kaltgewalzte u. oberflächenveredelte Flacherzeugnisse, mit e. Breite v. 600 mm o. mehr	149,4	150,2	150,8	20,4
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit e. Breite v. 600 mm o. mehr aus unleg. Stahl	150,9	152,5	152,6	16,2
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- u. Rohrverbindungsstücke aus Eisen u. Stahl	148,9	149,2	150,1	12,0
Rohre u. Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl	152,1	151,9	152,7	12,0
NE-Metalle und Halbzeug daraus	151,0	152,0	153,7	14,9
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	179,9	177,1	182,2	17,3
Gießereierzeugnisse	113,3	113,1	113,2	4,1
Teile aus nicht verformbarem Gusseisen	112,0	111,6	111,7	1,2

IFRS-Rechnungslegungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen?

Das internationale Rechnungslegungsstandard-Komitee in London (IAS-Board) hat einen ersten Entwurf von IFRS-Standards für kleine und mittlere Unternehmen veröffentlicht.

Seit dem 1. Januar 2005 ist für börsennotierte bzw. kapitalmarktorientierte Unternehmen aufgrund europarechtlicher Vorgaben auch in Deutschland die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards – IFRS) verpflichtend vorgegeben. In der Konsequenz müssen die betreffenden Unternehmen neben der handels- und der steuerrechtlichen Bilanz auch einen IFRS-Abschluss erstellen.

Federführend für die Definition und Fortentwicklung der IFRS ist das International Accounting Standards Board (IAS-Board) in London. Hierbei handelt es sich um keine öffentlich-rechtliche Institution, sondern um ein von staatlichen Vorgaben unabhängiges, international zusammengesetztes Expertengremium, das jedoch stark von den internationalen Prüfungsgesellschaften geprägt ist. Die Regelungen wurden erst durch einen europäischen Rechtssetzungsakt und dessen Umsetzung in nationales Recht in Deutschland verbindlich.

Deutschland nahm im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben ein Wahlrecht dahingehend wahr, dass diese IFRS für nichtkapitalmarktorientierte, also **auch für kleinere und mittelständische Unternehmen nicht verpflichtend vorgeschrieben**, sondern als Option ausgestaltet wurden.

Im Vergleich zur HGB-Rechnungslegung mit der Bilanzfunktion des Gläubigerschutzes und mit dem Vorsichtsprinzip ergibt sich bei den IFRS ein völlig anderer Bewertungsansatz („fair value“), der sehr komplexe, auch auf Ertragserwartungen an den jeweiligen Vermögensgegenstand abstellende Berechnungen bedingt. Vermögensgegenstände werden nicht mehr mit den eindeutigen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, sondern für Außenstehende schwer überprüfbare Erwartungen rücken in den Mittelpunkt bei der sog. Zeit- bzw. Barwertmethode der IFRS.

Für kleine und mittlere Unternehmer sind die Rechnungslegungsstan-

dards aufgrund ihres Umfangs und ihrer Komplexität nicht passend.

Daher erarbeitete das internationale Rechnungslegungsstandard-Komitee ein IFRS-Standard für kleine und mittlere Unternehmen, das durch die Einräumung von Erleichterungen eine Rechnungslegung nach IFRS auch für diese attraktiv machen soll.

Der vorgelegte Entwurf bedarf aber noch zahlreicher, auch gravierender Korrekturen; so wird das Eigenkapital bei Personengesellschaften derzeit noch als Fremdkapital dargestellt. Der endgültige Standard ist für Mitte 2008 angekündigt.



In einer ersten Stellungnahme war die wichtigste Forderung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB), dass die Freiwilligkeit der Erstellung für kleine und mittlere Unternehmen gewährleistet sein müsse. Auch bei einer freiwilligen Aufstellung des Einzelabschlusses nach IFRS werden die Unternehmen gegenwärtig nicht von der Erstellung eines Einzelabschlusses nach HGB entbunden. Die Folgen wären neben den Schulungskosten für die Mitarbeiter auch entsprechend höhere Abschlusskosten. Unseren Mitgliedsbetrieben ist keine weitere, zudem äußerst

komplexe Bilanzerstellung zumutbar. Eine rein optionale Nutzung muss daher sichergestellt sein. Dies gilt vor allem für diejenigen unserer mittelständischen Unternehmen, die wegen ihrer Grenznähe Aufträge im Ausland ausführen oder Betriebsteile in das benachbarte Ausland ausgelagert haben. Im Kreis dieser Unternehmen könnte ein Interesse an der - freiwilligen (!) - Anwendung der IFRS bestehen, vor allem im Hinblick auf ihre Vergleichbarkeit zu Konkurrenten oder wenn sie dem ausländischen Kooperationspartner Informationen über die eigenen wirtschaftlichen Ver-

hältnisse - Liquiditäts- und Ertragslage - geben wollen, der ausländische Partner jedoch den erläuterungsbedürftigen HGB-Abschluss nicht ausreichend versteht oder nicht zuletzt um ihre Chancen bei ausländischen Geldgebern zu erhöhen.

Ferner hat der ZDB in seiner ersten Stellungnahme darauf hingewiesen, dass unter allen Umständen darauf hingewirkt werden muss, dass Banken beim Rating keinen IFRS-Abschluss als Kriterium bei der Kreditvergabe einfordern dürfen.

Technik

Wendehorst – Bautechnische Zahlentafeln mit CD-ROM

Die Bautechnischen Zahlentafeln von Wendehorst bieten auch in der vollständig überarbeiteten 32. Auflage wieder den neuesten Stand von Normung und Technik. Ein 20 Kapitel starker Wissensschatz für die tägliche Arbeit von Studierenden und alle in der Baupraxis tätigen Ingenieuren und Architekten.

Mit den Abschnitten „Schallimmissionschutz“ und „Konstruktiver Brandschutz“ ergänzen gleich zwei neue Themen den traditionellen Bestand. Bezüglich der Lastannahmen bringen die neue DIN 1055 „Einwirkungen auf Tragwerke“ und der neue DIN Fachbericht 101 „Einwirkungen auf Brücken“ veränderte Richtlinien. Für den Betonbau ergeben sich Neuerungen aufgrund von DIN 1045-1 „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“, Berichtigung 2.

Eine vollständige Überarbeitung erfuhr das Kapitel Holzbau dank der Neufassung von DIN 1052 „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“.

Und auch bei der Wasserwirtschaft gibt es Veränderungen: Das Kapitel wurde in die Bereiche „Siedlungswasserwirtschaft“ und „Hydraulik und Wasserbau“ aufgeteilt.

Die konzeptionellen Innovationen werden von formalen flankiert: Das neue Format (C 5) verbessert die Lesbarkeit und Handhabung. Rund 600 Abbildungen wurden neu gezeichnet.

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Telefon 030/26010
Telefax 030/2601260

(32. Auflage. 2007. 1488
S. 24 x 17 cm. Gebunden.
49,00 Euro
ISBN 978-3-410-16383-1)

DIN Normen-Sammlung

Koch/Reuter/Rustler
Technische Baubestimmungen

52. Aktualisierung;
244 Seiten; DIN A 5;
Stand: Jan. 2007,
Preis für Ergänzungslieferung:
61,00 Euro
(Gesamtwerk:
ca. 4.300 Seiten in 3 Ordnern;
ISBN 3-8073-0338-3).

Die 52. Aktualisierung enthält

- Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Stand: Jan. 2007)
- DIN 1055-4; Einwirkungen auf Tragwerke – Windlasten (Ausgabe März 2005).
- DIN 1055-5; Einwirkungen auf Tragwerke – Schnee- und Eislasten (Ausgabe Juli 2005).

Gefälle von Pflasterflächen und Toleranzen – aus unserer Arbeit

Die Frage nach dem richtigen Gefälle von Pflasterdecken und Plattenbelägen beantwortet die ATV DIN 18 318 – Verkehrswegearbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen. Diese ATV enthält auch Hinweise zu den zulässigen Toleranzen. Die Festlegungen zur Regelausführung (Abschnitt 3 der ATV) haben sich mit der Neuausgabe Oktober 2006 (VOB 2006) geändert. Bei Abweichungen der Planung von diesen Neuregelungen ist eine Abklärung mit dem Auftraggeber bzw. seinem Planer zu empfehlen.

Gefälle nach Abschnitt 3.3.4 der ATV DIN 18318

Die abflusswirksame Neigung der Pflasterdecke und des Plattenbelags muss mindestens betragen:

- bei Naturstein mit gespaltener oder grob bearbeiteter Oberfläche
 - auf Fahrbahnen: 3,5 %
 - sonstige Flächen: 3,0 %
- bei anderen Pflasterbelägen (kein Naturstein) grundsätzlich: 2,5 %.

Entwässerungsrinnen sind mit einem Längsgefälle von mindestens 0,5 % auszuführen.

Zulässige Toleranzen nach Abschnitt 3.3 der ATV DIN 18 318

Die Oberfläche von im Profil verlegten Pflasterdecken und Plattenbelägen darf an keiner Stelle mehr als 2 cm von der Sollhöhe abweichen.

Diese Begrenzung der Abweichungen von der Sollhöhe auf 2 cm gilt im Regelfall auch für Randeinfassungen.

Unabhängig davon dürfen die Unebenheiten der Oberfläche innerhalb einer 4 m langen Messstrecke bei Flächen aus Naturstein mit gespaltener Oberfläche nicht größer als 2 cm, bei allen sonstigen Flächen nicht größer als 1 cm sein.

Ausführungsbedingte Abweichungen von der planmäßigen Neigung (Gefälle) dürfen nicht mehr als 0,4 % betragen.

Sonstige zulässige Abweichungen

Die zulässigen Abweichungen von der Flucht betragen an Stoßfugen von Bordsteinen und anderen Steinen mit ebener Oberfläche 2 mm, bei Bordsteinen und anderen Steinen mit grob rauer Oberfläche 5 mm.

Die zulässige Abweichung vom höhen-gleichen Anschluss an den Fugen von Pflasterdecken und Plattenbelägen darf für Baustoffe mit ebener Oberfläche höchstens 2 mm, für Baustoffe mit grob rauer Oberfläche höchstens 5 mm betragen.

Die Anschlüsse neben Randeinfassungen und Einbauten müssen 3 mm bis 5 mm über deren Oberfläche liegen, neben wasserführenden Rinnen 3 mm bis 10 mm über der Rinne.

Sonstige Festlegungen zur Regelausführung

Neben den Toleranzregeln enthält die ATV wie bisher Vorgaben zur Bettung, zum Verlegen und Versetzen sowie zum Verfügen und Verdichten für

- Decken aus Betonsteinpflaster (Abschn. 3.4)
- Decken aus Pflasterklinker und Pflasterziegel (Abschn. 3.5)
- Decken aus Natursteinpflaster (Abschn. 3.6) und für
- Plattenbeläge (Abschn. 3.8).

Auch diese Regelungen sind in der Neufassung der ATV DIN 18 318 teilweise geändert bzw. ergänzt worden.

Handbuch Bautenschutz und Bausanierung

Das Handbuch von Dr. phil. Dipl.-Ing. Horst Reul erläutert die häufigsten Bauschäden am Gebäude, die Gründe für ihre Entstehung, die Methoden zur Diagnose sowie geeignete Sanierungsverfahren.

Die 5. Auflage umfasst zehn Kapitel, die sich jeweils einem Sanierungsbereich widmen: Schutz und Instandsetzung von Stahlbetonoberflächen, Fugen, Außenputz, Fassadensanierung mit Wärmedämmverbundsystemen, Fassadenbeschichtungen, Innenputzen, Mauerwerksanierung, Natursteinrestaurierung, Holzschutz und Schimmelbefall in Innenräumen.

Jedes Kapitel beginnt zunächst mit der Analyse des chemischen Aufbaus der Stoffe, aus dem das beschädigte Bauteil besteht und/oder die das Bauteil geschädigt haben. Im zweiten Schritt folgt die Erläuterung der physikalischen Eigenschaften der beschädigten Bauteile und der schädigenden Einflüsse. Darauf aufbauend wird die Schadensursache

diagnostiziert und die benachbarten Bauteile und Zonen auf Folgeschäden untersucht und beurteilt. Dazu stellt der Autor die zur Ermittlung der Schadenursache notwendigen Analyseverfahren, Prüf- und Messmethoden vor. Anschließend unterbreitet er Sanierungsvorschläge und beschreibt deren Durchführung. Zum Abschluss eines jeden Kapitels erfährt der Leser, wie das sanierte Bauteil bzw. ein intaktes Bauteil, bei dem gleiche Schäden auftreten können, dauerhaft geschützt werden kann.

Die Neuauflage ist vollständige überarbeitet und dem aktuellen Stand der Normung sowie der Technik angepasst. Insbesondere die Kapitel Außenputze und Fassadenbeschichtungen haben eine umfangreiche Überarbeitung erfah-

ren, z. B. in Bezug auf Kalkputze, historische Putztechniken sowie Kunstharzbeschichtungen. Neu hinzugekommen sind die Arbeitsfelder Innenputze und Schimmelpilze. Zahlreiche neue Abbildungen stellen Schadensfälle und Sanierungsmaßnahmen praxisnah dar.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 02 21/5497-120
Telefax 02 21/5497-130
(5. Auflage 2007. DIN A 4.
Gebunden.
Ca. 352 Seiten mit
zahlreichen Abbildungen
und Tabellen.
69,00 Euro.
ISBN 3-481-02162-3)

Hautkrankheiten: Häufigste Gesundheitsstörung in der Arbeitswelt

Fast 40 Prozent aller Berufskrankheiten in der Gewerbswirtschaft sind Hauterkrankungen. Sie verursachen nach asbest- und lärmbedingten Erkrankungen die meisten Kosten. Im Jahr 2005 zahlte die BG BAU etwa 24 Millionen Euro für Heilbehandlungen, berufliche Rehabilitation, Renten und Abfindungen.

Vor allem Personen im Reinigungs-
gewerbe und in Gewerbezeigen, die mit
zementären Produkten, Epoxidharzen,
Farben und Lösemitteln zu tun haben,
sind betroffen. Aber auch Beschäftigte,
die mit rauen Materialien wie Stein oder
Holz arbeiten, müssen vorsorgen und
sich wirksam schützen: durch Haut-
schutzmittel vor der Arbeit. Einsatz rich-
tiger Handschuhe und Hautpflege-
cremes nach der Arbeit. Betriebe
können bei der BG BAU einen Haut-
schutzplan anfordern.

Hautkrankheiten kosten viel Geld. In
den zehn Jahren zwischen 1996 und
2005 zahlte die BG BAU fast 100 Millio-

nen Euro für Heilbehandlungen und be-
rufliche Rehabilitationen. An Renten-
leistungen waren im gleichen Zeitraum
dafür nahezu 180 Millionen Euro aufzu-
bringen.

Dabei ist die Tendenz der Haut-
erkrankungen in der Bauwirtschaft stei-
gend: So ist die Zahl der bestätigten Be-
rufskrankheiten seit dem Vorjahr fast um
20 Prozent auf 1.009 Fälle angestiegen.

Weitere Informationen
und Ratschläge unter
www.2m2-haut.de



Berufsbildung

Zielsetzung der überbetrieblichen Ausbildung

**Für die Bauberufe ist die überbetriebliche Ausbildung in der Ausbildungsord-
nung festgeschrieben und ein fester Bestandteil der Lehre. Die Gründe für die
Einführung dieser Qualifizierungsmaßnahmen waren:**

Zur Sicherung eines ausreichenden
Fachkräfte-Nachwuchses ist es sehr
wichtig, dass sich möglichst viele quali-
fizierte Betriebe in der Lehrlingsausbil-
dung engagieren. Die Betriebe müssen
sich aber immer mehr spezialisieren, um
sich auf dem Markt behaupten zu kön-
nen. Dadurch können nicht mehr alle im
Berufsbild geforderten Kenntnisse und
Fertigkeiten praxisnah vermittelt wer-
den. Die überbetrieblichen Lehrgänge
ergänzen die betriebspezifische Aus-
bildung und erleichtern so kleineren und
spezialisierten Unternehmen die Lehr-
lingsausbildung.

Der betriebliche Teil der Ausbildung er-
folgt in der Regel „auftragsorientiert“.
Dies hat für den Lehrling grundsätzlich

den Vorteil, dass er die in seinem Beruf
geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse
in der Praxis erwirbt. Auf der anderen
Seite ist es aber erforderlich, bestimmte
Grund- und Fachqualifikationen zu-
nächst einmal systematisch zu erlernen
und einzuüben. Dies wäre für den Aus-
bildungsbetrieb oft nur mit einem ho-
hen, zusätzlichen Zeit- und Personal-
aufwand möglich. Die überbetrieblichen
Kurse entlasten hier den Ausbildungs-
betrieb und vermitteln praxisnahe Qua-
lifikationen, die letztlich auch einen
„produktiveren“ Einsatz der Lehrlinge
erleichtern.

Naturngemäß gibt es zwischen den ein-
zelnen Ausbildungsbetrieben nicht nur
Unterschiede hinsichtlich des konkreten



Leistungsprogramms, sondern auch im Bereich der technischen Ausstattungen. Die überbetrieblichen Lehrgänge dienen deshalb auch der Sicherung eines möglichst einheitlichen Ausbildungsniveaus aller Lehrlinge auf dem neuesten Stand der technologischen Entwicklung.

Dauer und Inhalte

Die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung beträgt

1. Ausbildungsjahr 17 bis 20 Wochen
2. Ausbildungsjahr 11 bis 13 Wochen
3. Ausbildungsjahr 4 Wochen.

Die Teilnahme an den überbetrieblichen Lehrgängen ist für die Lehrlinge verpflichtend. Rechtsgrundlage ist die Ausbildungsordnung. Inhalt und Umfang regelt der Rahmenlehrplan. Die konkrete Umsetzung dieser Lehrpläne in den Werkstätten erfolgt so praxisnah und handlungsorientiert wie möglich. Dem Auszubildenden werden hier unter Anleitung von speziell geschulten Ausbildungsmeistern systematisch praktische Fertigkeiten beigebracht, deren Beherrschen die Ausbildungsordnung verlangt und zum Abschluss der Ausbildung geprüft wird.

dung geprüft wird.

Kosten und Finanzierung

Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen ist für den Lehrling Pflicht. Der Betrieb hat ihn für die Teilnahme freizustellen und auch prinzipiell die Kosten zu tragen. In der Praxis werden die Kosten jedoch direkt zwischen den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und der ULAK abgerechnet.

Persönliche Merkmale wichtig

Der Wettbewerb um Ausbildungsstellen hat sich in den vergangenen Jahren verschärft.

Und obwohl es mehr Bewerber als Stellen gibt, klagen viele Betriebe, dass sie Stellen nicht besetzen können, weil sie keine geeigneten Bewerber finden.

Was ihnen bei Bewerbern besonders wichtig ist, zeigt eine Umfrage des Bundesinstitutes für Berufsbildung: Ganz oben stehen persönlich Merkmale wie Zuverlässigkeit und Lernbereitschaft.

Formal sind vor allem Rechenfähigkeiten gefragt.



Fit für den Job mit dem Bachelor?

Zum zweiten Mal hat der Arbeitskreis Personalmarketing (dapm) in Kooperation mit dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) ein Bachelor-Rating zur Berufsbefähigung veröffentlicht. Neben betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengängen wurden in diesem Jahr erstmals auch die Ingenieurwissenschaften untersucht. Das Rating bewertet anhand eines von den Unternehmensvertretern entwickelten Kriterienkatalogs, inwieweit die Hochschulen die Berufsbefähigung der Studierenden in den betriebs- und ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen systematisch fördern. Als wesentliche Elemente von Beschäftigungsbefähigung wurden die Vermittlung von Methodenkompetenzen, von sozialen Kompetenzen, der Praxisbezug und die Internationalität des Studiums bewertet. Für das Rating wurden insgesamt knapp 400 Studiengänge, davon 25 der Fachrichtung Bauingenieurwesen begutachtet.

- Insgesamt 12 betriebswirtschaftliche Studiengänge der Fachhochschulen Reutlingen, Stralsund und Osnabrück, der Hochschulen Furtwangen und Wismar, der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin, der Fachhochschule der Wirtschaft Pa-

derborn sowie der International School of Management Dortmund bereiten ihre Studierenden sehr gut auf den Einstieg in das Berufsleben vor. Im Fach Wirtschaftsinformatik erzielte die FH Reutlingen das beste Ergebnis.

- Von den untersuchten ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen erreichte keiner die höchste Bewertungskategorie (fünf Sterne). Damit scheinen die betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengänge stärker auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes – insbesondere in der Methoden- und Sozialkompetenz – vorzubereiten als die Ingenieurwissenschaften.
- Für das Studienfach Bauingenieurwesen schaffte nur die HAWK Hildesheim eine Bewertung mit vier Sternen.
- Wie im Vorjahr schaffte es auch in diesem Jahr keine Universität in die Spitzengruppe.

Bewertung der vbw:

Mit der Vorlage des um die Ingenieurwissenschaften erweiterten Ratings setzt die Wirtschaft erneut ein deutliches Signal in Richtung Hochschule, Politik und Studierende, wie wichtig entsprechend den Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgebildete Hochschulabsolventen sind. Die Ergebnisse zeigen, dass die Fachhochschulen bei der Umsetzung einer hohen Qualität der Bachelorstudiengänge die Nase vorn haben. Insbesondere für die Universitäten bedeutet dies, Bachelorstudiengänge gegebenenfalls hinsichtlich einer

konsequenten Ausrichtung auf das Ziel der Beschäftigungsfähigkeit hin kritisch zu überprüfen und zu überarbeiten. Die bayerische Wirtschaft bietet den Hochschulen hierbei ihre Unterstützung an.

Das Rating ist nicht nur für Unternehmen bei der Rekrutierung von Hochschulabsolventen ein wichtiges Hilfsmittel. Auch Studierende sollten dieses Instrument für ihre Entscheidung, an welcher Hochschule sie ein betriebs- bzw. ingenieurwissenschaftliches Studium aufnehmen, konsequent nutzen. Damit senden sie den Hochschulen die

wichtige Botschaft, dass sie von den angebotenen Studiengängen eine hohe Qualität erwarten. Zugleich erhöhen sie ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt, wenn sie auf jene Studienangebote setzen, die sie optimal die Erfordernisse am Arbeitsmarkt vorbereiten.

Einzelheiten zum Ranking können bei uns abgefragt werden. Wegen des Umfangs der Ranking-Liste empfehlen wir eine telefonische Vorabklärung der Fragestellung.

Lehrlinge in Handwerk und Industrie im Januar 2007

Nach einer Erhebung des DHKT und des DIHT bildete das Bauhandwerk zum Stichtag 01.01.2007 in den alten Bundesländern 25.023 (83,8 %), die Bauindustrie 4.832 (16,2 %) der Lehrlinge aus.

In den neuen Bundesländern entfallen auf das Bauhandwerk 5.943 (47,4 %), auf die Bauindustrie 6.586 (52,6 %) der Lehrverhältnisse.

Die Gesamtzahl der Lehrverhältnisse ist in den alten Bundesländern um 1,8 % gestiegen, in den neuen Bundesländern um 6,8 % gesunken.

Die etwas gebesserte konjunkturelle

Lage zeigt sich bei den Neuzugängen. Im 1. Lehrjahr begannen in den alten Bundesländern 7.233 (Anstieg um 5,4 %) und in den neuen Bundesländern 1.939 (nochmals Rückgang um 3,1 %) Jugendliche ein bauhandwerkliches Lehrverhältnis.

Für das gesamte Bundesgebiet ergibt sich damit im 1. Lehrjahr folgende Entwicklung:

- 2002 auf 2003: – 16,7 %
- 2003 auf 2004: + 1,3 %
- 2004 auf 2005: + 4,7 %
- 2005 auf 2006: – 8,9 %
- 2006 auf 2007: + 3,5 %

Diese Entwicklung ist erfreulich. Insbesondere für das Bauen im Bestand sind Fachkräfte unverzichtbar.



© Stephan Große Rüschkamp

Bedingungslos menschlich.

Mit ÄRZTE OHNE GRENZEN helfen Sie Menschen in Not.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- ☐ allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- ☐ Informationen für einen Projekteinsatz
- ☐ Informationen zur Fördermitgliedschaft
- ☐ die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“

PAGE 1

Name _____

Anschrift _____

E-Mail _____

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.
Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de • Spendenkonto 97 0 97
Sparkasse KölnBonn • BLZ 380 500 00



11104839

Fliesen und Platten

Ehrungen verdienter Unternehmer des bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks

Anlässlich der Jahrestagung der bayerischen Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB am 24. März 2007 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen wurden folgende verdiente Ehrenamtsträger des Bayerischen Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerks geehrt:

Mit der Bayerischen Fliesenlegermedaille

- Herr Walter Koeber, Weißenburg

Mit dem Goldenen Ehrenzeichen der Bayerischen Baugewerbeverbände

- Herrn Norbert Wießmann, Veitshöchheim
- Herrn Hermann Müller, Bad Birnbach
- Herrn Horst Barisch, Augsburg

Mit dem Silbernen Ehrenzeichen der Bayerischen Baugewerbeverbände

- Herrn Christoph Fritsch, Bodenwöhr
- Herrn Eduard Stärk, Walsdorf

Mit der Goldenen Ehrennadel des Fachverbands Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

- Herr Hans Heid, Heroldsberg

Wir gratulieren allen Geehrten herzlich und bedanken uns für die von ihnen geleistete ehrenamtliche Arbeit.



Der Bundesvorsitzende der Bundesfachgruppe Fliesen und Naturstein, Herr Hans Josef Aretz (links), gratuliert dem schwäbischen Bezirksfachgruppenvorsitzenden, Herrn Horst Barisch (rechts), zur Verleihung der goldenen Ehrennadel des LBB.

Vorstandsneuwahlen der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein

Am Samstag, 24. März 2007, fanden anlässlich der Jahrestagung der bayerischen Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein im LBB im Rahmen der Spanischen Fliesentage in Feuchtwangen Vorstandswahlen statt. Der bisherige Vorsitzende der Landesfachgruppe, Herr Fliesenlegermeister Hans Heid, wurde einstimmig für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt.

Der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Herr Fliesenlegermeister Norbert Wießmann, Veitshöchheim, stellte sich aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Wahl. Zum neuen stellvertretenden Vorsitzenden der Landesfachgruppe wurde einstimmig Herr Fliesenlegermeister Cristian Geyer, Anzing, gewählt. Cristian Geyer ist Vorsitzender der Bezirksfachgruppe Oberbayern. Den gewählten Ehrenamtsträgern unseren herzlichsten Glückwunsch und ein herzliches Dankeschön für Ihr Engagement.



Vorsitzender, Herr Fliesenlegermeister Hans Heid, Stellv. Vorsitzender, Fliesenlegermeister Cristian Geyer (v.r.n.l.)

Vorbereitungen für 2. Gesetz zur Beschleunigung von PPP-Projekten

Anknüpfend an das erste Gesetz zur Beschleunigung von PPP-Projekten aus dem Jahr 2005 wird aktuell ein gleichnamiges zweites Gesetz vorbereitet. Hierfür haben die Koalitionsfraktionen eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die von externen Experten unterstützt wird.

Der Bundesverband der Industrie (BDI) arbeitet in der Expertengruppe „Verkehrsprojekte“ mit, die in den letzten Monaten folgende Schwerpunkte in den Bereichen Straßen- und Schienenverkehr erarbeitet hat:

- Die Einnahmen aus der Lkw-Maut sollen nach Abzug der Systemkosten zweckgebunden für die Finanzierung der Fernstraßen eingesetzt werden.
- Die Mauteinnahmen sollen direkt und ohne Umweg über den allgemeinen Bundeshaushalt der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG) zugewiesen werden.
- Die VIFG soll kreditfähig werden.
- Die restriktiven Voraussetzungen für eine Übertragung der Schieneninfrastruktur des Bundes (DB Netz AG)

auf Dritte sollen weit reichend vereinfacht werden.

Damit hat die Expertengruppe Forderungen u. a. auch der Bauverbände aufgegriffen, die gewährleisten sollen, dass deutlich mehr und stetiger Investitionsmittel in den Bundesfernstraßenbau fließen werden.

Nach Abschluss der Beratungen in der Expertengruppe in diesem Frühjahr werden die Koalitionsfraktionen darüber beraten, welche Vorschläge im Gesetzgebungsprozess berücksichtigt werden.

Forderungen der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft vbw zur Infrastrukturmodernisierung

Die Diskussion über die Sicherstellung einer Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur in Deutschland ist in vollem Gange. In einer Informationsbroschüre *Logistik: Chancen eines Wachstumsmarktes nutzen* hat sich nunmehr auch die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft vbw positioniert.

Sie fordert eine stärker an den Belangen der Wirtschaft als Hauptnutzer der Infrastruktur ausgerichtete Projektauswahl bei der Realisierung und Umsetzung des Bundesverkehrswegeplanes.

Um das heutige Verkehrswachstum zu bewältigen fordert sie im Einzelnen:

- Volle Zweckbindung der Mauteinnahmen für den Ausbau und Erhalt der Verkehrsinfrastruktur und institutionelle Herauslösung aus dem Bundeshaushalt;
- Umstellung von Haushaltsfinanzierung auf Nutzerfinanzierung nur bei garantierter Zweckbindung und Absetzung der Verkehrssteuern (Mineralöl-, Kfz-Steuer);
- Infrastrukturprojekte von herausragender verkehrlicher Bedeutung können im Einzelfall schneller im Zusammenspiel von Bund (Investitionszuschüsse), Nutzer (Streckenabhängige Gebühr) und Wirtschaft (kosteneffiziente Realisierung) finanziert werden. Eine schnellere Realisierung ist auch aus gesamtwirtschaftlichen Gründen sinnvoll. Privatwirtschaftliche Infrastrukturmodelle sollten dort möglich sein, wo sich diese gegenüber bisherigen Realisierungsmodellen als wirtschaftlich effizient erweisen.
- Genehmigungsverfahren und Festlegung bzw. Harmonisierung der Standards bleiben Aufgabe der öffentlichen Hand. Dort wo eine gesellschaftlich gewünschte Infrastrukturversorgung privatwirtschaftlich nicht erfolgt, muß die öffentliche Hand dieses sicherstellen und im Rahmen eines Ausschreibungswettbewerbs organisieren. Insgesamt benötigen Genehmigungsverfahren eine Beschleunigung.



Gleitende Mittelfristprognose für den Güter- und Personenverkehr

Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums haben die **BVU Beratergruppe Verkehr und Umwelt**, das **Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR)** sowie das **Institut für Seeverkehrswirtschaft (ISL)** die neue gleitende Mittelfristprognose für den Winter 2006/2007 vorgelegt.

Rückblick 2006:

Entsprechend der konjunkturellen Erholung sowie des stark wachsenden Außenhandels ist die Güterverkehrsleistung aller Landverkehrsträger um 6,6 % auf 619 Mrd. tkm angestiegen. Die Verkehrsleistungen auf Schiene und Straße verzeichneten Zuwächse von 10,6 % bzw. 7,3 %. Die Leistungssteigerung der Schiene ist hierbei insbesondere auf den anhaltenden Trend hin zu längeren Transportdistanzen zurückzuführen. Ausschlaggebend für diese Entwicklung sind sowohl die Freigabe der grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehre ab 2006 als auch die stark zunehmenden Seehafenhinterlandverkehre. Bei den Binnenschiffahrten wurden auf Grund des Niedrigwassers Wachstums einbußen von 1 % festgestellt. Der Güterumschlag der deutschen Seehäfen ist weiterhin stark angestiegen (+7,4 %).

Prognose 2007:

Angesichts der erwarteten schwächeren wirtschaftlichen Dynamik (BIP in 2007: + 1,4 %) wird die Güterverkehrsleistung aller Landverkehrsträger mit 3,1 % geringer wachsen als im Vorjahr. Das schlägt sich auch in moderateren Wachstumsraten der Schiene (+ 3,8 %), der Straße (+ 3,4 %) und des Güterumschlags in deutschen Seehäfen (+ 6,2 %) nieder. Getragen wird das Wachstum in den Seehäfen aber weiterhin vom Containerverkehr, insbesondere aufgrund der anhaltend überproportional steigenden Verkehre von/nach Asien. Für die Binnenschiffahrt wird in 2007 wieder eine leichte Erholung mit einem Leistungswachstum von 1,1 % erwartet.

Ausblick bis 2010:

Auf Basis aktueller Konjunkturprognosen (Anstieg des BIP ab 2008 um jähr-

lich 1,6 %) wird geschätzt, dass die Gesamtverkehrsleistung um 2,5 % auf 688 Mrd. tkm ansteigen wird. Wachstumsstärkster Verkehrsträger wird hierbei die Straße mit einem durchschnittlichen Leistungszuwachs von 2,8 % sein. Für die Schiene wird ein Anstieg der Verkehrsleistung von + 2,6 % prognostiziert. Die Binnenschiffahrt soll sich weiter erholen und leicht zulegen (+ 0,7 %). Laut Prognose soll der Güterumschlag in deutschen Seehäfen bis 2010 von aktuell 306 auf 368 Mio. t steigen. Der Luftverkehr wird in den kommenden Jahren bis 2010 durchschnittlich mit 4,7 % weiter beachtlich wachsen, allerdings schwächer als in 2006 mit zusätzlich 5,6 %. Die Modal-Split-Anteile der einzelnen Verkehrsträger verändern sich nur geringfügig. Der Straßenverkehr als dominierender Verkehrsträger wird seinen Anteil an der Verkehrsleistung langfristig bis 2010 auf knapp 70 % ausbauen.

(Quelle: Vereinigung der bayerischen Wirtschaft – vbw)

Bayerische BauAkademie



Bayerische
BauAkademie

Alle Veranstaltungen der Bayerischen BauAkademie finden Sie im Internet unter **www.baybauakad.de** oder fordern Sie kostenloses Informationsmaterial an unter **info@baybauakad.de**

Ladungssicherung – Seminare überall in Bayern

Die Behörden kontrollieren immer strenger. Vor allem das fachgerechte und sichere Verladen wird geprüft. Immer öfter ist in Meldungen von verlorener Ladung oder von Schäden wegen verrutschtem Stückgut zu hören. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) schätzt die im letzten Jahr aufgelaufenen Schäden allein auf der Ladefläche auf bis zu 300 Millionen Euro. Im schlimmsten Falle kann es zu schwerwiegenden Sach- und Personenschäden kommen – mit verheerenden Folgen für die Verantwortlichen.

Unwissenheit schützt nicht

Dass Ladung plötzlich in Bewegung gerät, ist meist auf die Unkenntnis der Verantwortlichen beim Beladen zurück zu führen. Kann ein Verschulden nachgewiesen werden, ist mit Anzeigen wegen Ordnungswidrigkeiten oder sogar mit Strafanzeigen zu rechnen. Verantwortliche im Sinne der Straßenverkehrsord-

nung sind dabei nicht nur der Fahrer und der Verloader, sondern auch der Halter.

Der Halter

Der Fahrzeughalter ist für den ordnungsgemäßen Zustand und für die ordnungsgemäße Ausrüstung seines Fahrzeuges verantwortlich. Außerdem

ist er verpflichtet, geeignete – und damit geschulte – Fahrzeugführer einzusetzen. Bei Kontrollen oder gar Unfällen reichen die Strafen von Bußgeld und 3 Punkten in Flensburg, bis hin zu Haftungsansprüchen und gar Strafanzeigen.

Der Fahrer

Der „Fahrzeugführer“ ist die Person, die üblicherweise die so genannten Ladungssicherungsmaßnahmen durchführt. Er ist auch der erste Ansprechpartner bei Kontrollen. Seine Pflichten sind in der Straßenverkehrsordnung (§§ 22 und 23 StVO) geregelt.

Der Verloader

Gemeint ist diejenige Person, die berechtigt ist, eigenverantwortliche Entscheidungen im Bereich der Verladung zu treffen. Gibt es keine vertragliche Re-

gelung, greift die Verantwortung des Vorgesetzten bis hin zur Geschäftsleitung. Das bedeutet, dass die Geschäftsleitung für die Ladungssicherung verantwortlich ist, wenn sie die Verantwortung nicht auf eine nach geordnete Person übertragen hat.

Die Seminare überall in Bayern

Allein die fundierte Kenntnis und richtige Anwendung der einschlägigen Vorschriften und technischen Möglichkeiten kann die Beteiligten schützen. In nur einem Tag können die Fahrer und Verloader lernen mit den unterschiedlichsten Transportverhältnissen fertig zu werden und die Regeln der VDI 2700 bzw. Unfallverhütungsvorschrift zu beachten.

Neben der Theorie kommt es vor allem auf die praktische Kenntnis an. In mehreren Stunden Vorführung wird jede er-

denkliche Art der Sicherung ausprobiert und getestet. Der anschließende Bremsversuch öffnet dabei manch einem Teilnehmer die Augen: „Diese Wucht hätte ich mir nicht vorgestellt – nur gut, das ich da nicht drin saß!“ meinte ein beeindruckter Fahrer.

Diese Seminare bietet die Bayerische BauAkademie in ganz Bayern an.

Unser Tipp: Fachseminar zur Ladungssicherung

In Feuchtwangen oder vor Ort
Seminargebühr: 105,00 €
pro Teilnehmer, inkl. Lernmittel
Angebote für Innungen
oder Firmen auf Anfrage

NBB-die Meisterm@cher – der etwas andere Weg zum Meister

Diese Meistervorbereitung für angehende Maurer- & Betonbauer- und Zimmermeister ist etwas ganz besonderes. Nicht nur, dass Lernen besonders erleichtert wird, sondern der Lernende reduziert auch seinen Aufwand zum Teil erheblich. Start ist bundesweit bereits im August 2007.

Die Bayerische BauAkademie als Partner im Verbund **NBB-die Meisterm@cher** engagiert sich bereits seit Jahren in der Ausarbeitung von Elearning-Konzepten speziell für die Meisterausbildung. Dabei wird eine einzigartige Kombination von Unterricht im Bildungszentrum und Online-Lernen die zukünftigen Meister auf die Meisterprüfung vorbereiten. Bundesweiter Start dieses neuen Konzepts wird im Sommer dieses Jahres in den Bildungszentren Bielefeld, Düsseldorf und Krefeld sein. Zunächst werden Angebote für Maurer-/Betonbauer und Zimmerer starten.

Die Bayerische BauAkademie dann wird mit einem vergleichbaren Programm ab Frühjahr 2008 beginnen.

Die Vorteile dieser neuen Art der Meistervorbereitung sind:

- ☐ **Weniger Verdienstausschlag bei den Teilnehmern,**
da in diesen Kursen ca. 20 % weniger Präsenzstunden anfallen. Dadurch verringern sich die mit der Anwesenheit verbundenen Kosten und Aufwendungen.

- ☐ **Der Teilnehmer lernt leichter,**
da Meisterwissen wird nicht nur abstrakt, sondern mit Hilfe von nahe an und aus der Praxis entwickelten Fallbeispielen vermittelt.
- ☐ **Alles aus einer Hand,**
da der Teilnehmer sich nicht nach mehreren Anbietern umsehen muss. Wir bieten alle Teile zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung (Teil I bis IV) an.
- ☐ **Geringe Kosten und ein optimaler Lernerfolg sind garantiert,**
da wir die richtige Mischung von Unterrichtszeit zu online-Selbststudium ermittelt haben und der Teilnehmer so leichter lernen kann und mehr profitiert.

Diese moderne und flexible Qualifizierungsform besteht aus herkömmlichem Unterricht und dem Einsatz einer Online-Lernplattform, die ganz individuell vom Teilnehmer genutzt werden kann. Besonderen Wert wird auf die Betreuung durch qualifizierte Lehrer während der Selbstlernphasen gelegt, denn bei den Meisterm@chern ist auch vom heimischen Bildschirm aus immer ein

Ansprechpartner erreichbar.

Alle Informationen zu diesen Meisterschulen finden Sie unter www.webkolleg.de in der Rubrik Angebote -> Meistervorbereitung.



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Lehrgangs- und Seminarinhalte im Internet:
www.baybauakad.de
 (Juni / Juli / August 2007)

BAUTECHNIK

Massivbau

- BM 53 Fugendichtung
in Massivbauwerken
15.06. – 16.06.2007

Tiefbau

Estrich & Belag

- BE31 Meister werden!
Fortbildungsmodule im
Estrichlegerhandwerk
(Module einzeln buchbar)

Modul 3:

„Zementestriche –
Calciumsulfatestrich
Abdichtung Teil 1 –
Kalkulation Teil 1“
11.06. – 22.06.2007

Modul 4:

„Bauphysik – Bauchemie –
Abdichtung Teil 2 –
Kunstharzestriche –
Güteschutz –
Kalkulation Teil 2“
02.07. – 13.07.2007

Modul 5:

„Massenermittlung –
Aufmaß und Abrechnung –
Wärme- und Schall-
schutznachweis“
30.07. – 10.08.2007

Fliesen und Platten

- BF31 Meister werden!
Fortbildungsmodule im
Fliesenlegerhandwerk
(Module einzeln buchbar)

Modul 2:

„Gestalten mit CAD – VOB –
UVV – Untergrund
und Verlegetechnik 2“
21.05. – 02.06.2007

Modul 3:

„Untergrund und
Verlegetechnik 3 –
Bauphysik / Bauchemie –
Abdichtung“
18.06. – 29.06.2007

Modul 4:

„Fachrechnen /
Massenermittlung –
Wärmeschutznachweis –
Schallschutznachweis –
Verformungen“
30.07. – 10.08.2007

Modul 5:

„Kalkulation –
Betriebsorganisation –
Angebotsbearbeitung
mit EDV – Aufmaß
und Abrechnung“
27.08. – 07.09.2007

Modul 6:

„Praktische Schnitttechnik“
17.09. – 27.09.2007

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

- BW31 Vorbereitung auf die
Meisterprüfung Teile 1 + 2
im WKS-Isoliererhandwerk
(Module einzeln buchbar)

Modul 2:

„Grundlagen der
Betriebsführung und VOB –
Fachzeichnen Teil 1“
21.05. – 02.06.2007

Modul 3:

„Grundlagen des Wärme-,
Kälte- und Feuchteschutzes-
Fachzeichnen Teil 2“
25.06. – 07.07.2007

Modul 4:

„Wärme-, Kälte-
und Schallschutz
im Anlagenbau,
Kalkulation Teil 1 –
praktische Blecharbeiten“
23.07. – 03.08.2007

Modul 5:

„Brandschutz –
Schallschutz –
Kalkulation Teil 2“
03.09. – 14.09.2007

Modul 6:

„Technische
Berechnungen“
08.10. – 19.10.2007

BAUMASCHINENTECHNIK

Hochbau

- MH 32 „Befähigte Person“
für Portal-
und Brückenkrane
04.06. – 06.06.2007

- MH 92 Gefahrgutführerschein –
ADR-Bescheinigung
Erstausbildung –
gültig 5 Jahre
19.07. – 21.07.2007

- MH 93 Gefahrgutführerschein –
ADR-Bescheinigung
Fortbildung
25.07. – 26.07.2007

Anmeldung und detaillierte Auskünfte

**Bayerische BauAkademie
Feuchtwangen**
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen

Telefon 098 52/90 02-0
Telefax 098 52/90 02-9 09

info@baybauakad.de
www.baybauakad.de



Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Kreishandwerkerschaft Westmittelfranken

Meistervorbereitungslehrgang im Maurer- und Betonbauerhandwerk

Teile I und II:

Mitte Juni 2007 – Anfang März 2008

Teile III und IV: Mitte März bis Mai 2007
bzw. im Anschluss an

Teil I und II von März bis Mai 2008

- Vollzeitmaßnahme mit
täglicher Unterrichtserteilung

Anmeldung und detaillierte Auskünfte:

Fachschule für Meister
der Kreishandwerkerschaft
– Fachrichtung Bau –
Joh.-Seb.-Bach-Platz 24
91522 Ansbach
Telefon 0981/132 69
Telefax 0981/151 46

www.meisterschule-ansbach.de



Nachrichten

4. Europäische Konferenz für Handwerk und Kleinunternehmen

Am 16. und 17.04.2007 fand in Stuttgart die 4. Europäische Konferenz für Handwerk und Kleinunternehmen als offizieller Teil der Deutschen Ratspräsidentschaft statt.

In drei parallel laufenden Arbeitsgruppen wurden an den anderthalb Konferenztagen die Themenblöcke Kompetenz (lebenslanges Lernen, Mobilität, Erhalt der Arbeitsfähigkeit, Unternehmertum und Wissenstransfer), Zukunftsmärkte (außenwirtschaftliche Tätigkeit, Seniorenwirtschaft, Energiemärkte, Kooperation) und Strukturen (E-Government, Public Privat Partnership, soziale Verantwortung der Unternehmen, Bürokratieabbau) diskutiert.

Ziel der Veranstaltung war die Erarbeitung eines politischen Aktionsprogramms als Basis für eine europäische Handwerkspolitik in den nächsten Jahren. Grundlage für die Forderungen, die auf der Europäischen Handwerkskonferenz formuliert worden sind, ist die Tatsache, dass Handwerksberufe und Kleinunternehmen das Rückgrat des europäischen Wirtschafts- und Sozialgefüges darstellen. 98 % aller europäischen Unternehmen beschäftigen weniger als 50 Mitarbeiter und 90 % aller Unterneh-

men beschäftigen nur 10 und weniger Beschäftigte in Europa. Kleinunternehmen haben einen Anteil von rund 40 % an der wirtschaftlichen Wertschöpfung in Europa.

Vor diesem Hintergrund müßten Handwerk und Kleinunternehmen eine zentrale Rolle bei der Verwirklichung der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung spielen. Gerade vor dem Hintergrund der Globalisierung würden kleine und mittelständische Unternehmen in den europäischen Märkten verbleiben und vor Ort Arbeits- und Ausbildungsplätze schaffen. Von den Vertretern des europäischen Handwerks wurde betont, dass die Grundlage der Wettbewerbsfähigkeit Europas der Aspekt der Qualität in verschiedenen Bereichen sei. Hierzu gehörten die Bildung, die Innovation, die Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie die Schaffung eines unternehmerischen Umfeldes. Notwendig sei es, im Rahmen der EU-Strategie für Wachstum

und Beschäftigung die Belange des Handwerks und der Kleinunternehmen gebührend zu berücksichtigen.

Die Abschlusserklärung der Konferenz beinhaltet daher **vier Kernforderungen** an den europäischen Gesetzgeber. Die Teilnehmer der Konferenz fordern insbesondere:

- Verbesserte Vertretung von kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie des Handwerks im europäischen Gesetzgebungsprozess;
- Höhere fachliche Qualifizierung für Handwerks- und Kleinunternehmen sowie Steigerung der Attraktivität dieser Unternehmen für Jugendliche;
- Ausnutzung aller durch den Wandel des Wirkungsumfeldes von Handwerks- und Kleinunternehmen gegebenen Möglichkeiten, des demographischen Wandels sowie Entwicklungen im Umwelt- und Sicherheitsbereich; Förderung der Entwicklung neuer oder innovativer Produkte und Dienstleistungen; Unterstützung, damit sie in einem fairen Wettbewerb

mit größeren Unternehmen bestehen können.

- Schaffung geeigneter Bedingungen und Bereitstellung entsprechender Unterstützungsmaßnahmen für Handwerks- und Kleinunternehmen im Hinblick auf ihre Entwicklung und die Verbesserung ihres geschäftlichen Umfeldes.

Gegenüber dem *anwesenden Vizepräsidenten der Europäischen Kommission und Kommissar für Unternehmen und Industrie, Herrn Günther Verheugen* sowie gegenüber *Bundeskanzlerin Angela Merkel* und dem *Bundesminister für Wirtschaft und Technologie Michael Glos* haben die Teilnehmer der Konferenz die Erwartung geäußert, dass der spezifische Charakter der Handwerks-

und Kleinunternehmen auf allen Ebenen der politischen Entscheidungsfindung berücksichtigt wird und die regionalen, nationalen und europäischen Behörden und Institutionen die Forderungen des Handwerks und der Kleinunternehmen berücksichtigen und in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich umsetzen.

Quelle: Zentralverband des Deutschen Baugewerbe

Literatur

Fassadengestaltung mit Farbe Vom Entwurf bis zur Ausführung

Wie sieht eine gute Farbgestaltung an Gebäuden aus? Diese Frage wird von den Autoren anschaulich und detailliert beantwortet. Maler und Farbgestalter erfahren alles über den richtigen Umgang mit historischen und zeitgenössischen Gebäuden sowie deren städtebaulichen Umfeld. Sie erhalten Informationen, wie sie Farbkonzepte erstellen und für den Kunden ansprechend visualisieren können. Die Erläuterung der rechtlichen Zusammenhänge sowie technischen Grundlagen und eine Checkliste für die Praxis runden das Buch ab.

Es richtet sich an alle, die täglich mit Farbe und Architektur zu tun haben.

- Typische Farbgebungen aller bedeutenden Stilepochen
- Grundlegende Methoden des Fassadenentwurfs
- Farbtafeln als Muster für die Praxis
- Checkliste von der Befundaufnahme bis zur Ausführung

Autoren:
Georg Donauer, Heidrun Reusch

Gebundenes Buch,
112 Seiten, 21,5 x 28,0 cm

Mit ca. 200 Abbildungen,
davon 170 in Farbe
ISBN: 978-3-421-03558-5
Euro 59,95

Ihre Bestellung
richten Sie bitte an:

**VERLAGSGRUPPE
RANDOM HOUSE GmbH**
Neumarkter Straße 28
81673 München
Telefon +49 (0)1805/ 99 05 05
Telefax +49 (0)89/ 4136-3333
kundenservice@randomhouse.de

Bauen mit Innungs-Qualität BAUEN MIT IQ



Ihre 7 Vorteile als IQ-Betrieb:



IQ zeigt Ihnen wie Sie ...

- ▶ *... noch WIRTSCHAFTLICHER arbeiten können.*
- ▶ *... noch SOLIDER arbeiten können.*
- ▶ *... mit Ihren besonderen QUALIFIKATION überzeugen können.*
- ▶ *... Ihre PROFESSIONALITÄT deutlich machen können.*
- ▶ *... Ihre ZUVERLÄSSIGKEIT zeigen können.*
- ▶ *... Ihre KONKURRENZ hinter sich lassen.*
- ▶ *... das alles BEWEISEN können.*

***Wir helfen Ihnen auf dem Weg zum Qualitäts-Betrieb!
Ihr Landesverband Bayerischer Bauinnungen
und Ihre Bayerische BauAkademie***



Weitere Informationen erhalten Sie hier:
Internet: www.innungsqualitaet.de

Wir haben das Zeug dazu